Entwicklung und Ausbau der deutschen Finanzen

Denkschrift,

vorgelegt dem Finanzausschuß des Zentralvorstandes der Nationalliberalen Partei Deutschlands von

Dr. R. van der Borght

Zweite Auflage

1918

Schriftenvertriebsstelle der Nationalliberalen Partei Deutschlands
Hermann Kalkoff, Berlin-Zehlendorf-West

Preis 1,50 M.

Deutsche Stimmen

Wochenschrift

Herausgeber: Dr. G. Stresemann, M. d. R.

Jahresbezugspreis 12 M. Halbjährig 6 M. Einzelnummer 30 Pf.

— Probenummern stehen zur Verfügung —

Die nationale Politik fordert heute ein straffes Zusammenfassen und ein lebendiges Auswirken aller Volkskräfte. Das Verständnis unseres Volkes sowie Anteilnahme an allen Fragen der auswärtigen Politik, das durch die Erschütterungen des Weltkrieges geweckt worden ist, darf nicht wieder schlafen gehen. Da soll und will die auf dem Boden nationalliberaler Anschauung stehende Wochenschrift „Deutsche Stimmen" nach ihren Kräften an all dem neuen Leben mitwirken, die großen Aufgaben vorbereiten helfen und die Anregungen und Gedanken der Parteifreunde für das freiheitliche und vaterländische Leben sammeln und weitergeben. Wo das gesamte deutsche Schaffen und Wirken in Wissenschaft, Wirtschaft und Technik sich das Rüstzeug ernsten und methodischen Denkens längst angeeignet hat, da muß auch die Parteiarbeit und ihr Schrifttum sich weiter wissenschaftlich vertiefen, **im Streite des Tages die großen einheitlichen Gesichtspunkte nationalliberaler Politik aufrecht erhalten und vertreten** und sich immer mehr in kulturellem Sinne veredeln, wenn sie ihre große Aufgabe im Sinne der Zeit erfüllen will.

Die „Deutschen Stimmen" bringen eine Chronik der inneren und äußeren Ereignisse in freiheitlich-nationaler Beleuchtung, vernachlässigen kein wichtiges Gebiet neuzeitlicher Politik, legen den Schwerpunkt in die Vorbereitung der Parlamentsarbeit, schenken den Kulturströmungen ihre volle Aufmerksamkeit und geben auch von dem vielverzweigten Leben in der Nationalliberalen Partei des Reiches Kunde.

Mit der Zeit gehen, die guten Ueberlieferungen nicht in den Wind schlagen, im Tagesstreite die großen Ziele des Reichs- und Staatsgedankens nie aus dem Auge verlieren, und immer in Treuen dem Vaterlande dienen, das ist nationalliberale Art und der Leitstern der „Deutschen Stimmen".

Anzeigenpreis für die 35 Millimeter breite, viergespaltene Nonpareille-Zeile 1 Mark, die ganze Seite netto 375 Mark, bei fortlaufenden Aufträgen Ermäßigung. — ***Beilagegebühr*** wird nach Einlieferung eines Musters bekanntgegeben.

Reichsverlag Hermann Kalkoff

Berlin-Zehlendorf-West, Grunewald-Allee 3

Entwicklung und Ausbau der deutschen Finanzen

Denkschrift,

vorgelegt dem Finanzausschuß des Zentralvorstandes der Nationalliberalen Partei Deutschlands von

Dr. R. van der Borght

Zweite Auflage

1918

Schriftenvertriebsstelle der Nationalliberalen Partei Deutschlands
Hermann Kalkoff, Berlin-Zehlendorf-West

HJ
1119
B67
1818

Storage
1072

Inhalt.

I. Der fortdauernde Bedarf.

1. Der Bedarf der Friedenszeit 5
2. Der Einfluß des Krieges auf den fortdauernden Bedarf 7
3. Der fortdauernde Bedarf nach dem Kriege 8

II. Die laufenden Deckungsmittel.

1. Die laufenden Deckungsmittel der Friedenszeit 10
2. Die Verstärkung der laufenden Deckungsmittel im Kriege 19

III. Das Verhältnis der laufenden Deckungsmittel zu den fortdauernden Ausgaben.

1. Das Verhältnis im Frieden 24
2. Die Einwirkung des Krieges 28
3. Das Verhältnis der dauernden Einnahmen und Ausgaben nach dem Kriege 29

IV. Richtlinien der Finanzreform nach dem Kriege

1. Notwendigkeit eines festen Grundplans 32
2. Notwendigkeit klarer Grenzscheidung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen 33
3. Steuerwege 37
4. Erwerbseinkünfte 55
5. Zusammenfassung der Vorschläge 58

I. Der fortdauernde Bedarf.

1. Der Bedarf der Friedenszeit.

Die Ausgaben des Deutschen Reiches als eines jungen, in seinen Einzelzweigen erst auszubauenden Staatswesens haben sich rasch gesteigert. Ihr Schwerpunkt liegt bei den fortdauernden Ausgaben. Die Grundzahlen, die zur Veranschaulichung der Entwicklung dienen können, sind in der nachstehenden Tafel 1 zusammengefaßt.

Tafel 1.

Fortdauernde Ausgaben in Millionen Mark.

Ist	im ganzen	a) davon für Reichsschuld	b) Reichsheer	c) Flotte	a+b+c zusammen	d) Auswärt. Amt	e) Sonstige dauernde Ausgab.
1873	450,44	0,005	259,13	8,34	267,47	4,76	178,21
1880	609,35	8,94	327,07	24,74	360,75	6,33	242,27
1886	790,41	18,63	342,38	36,26	397,27	7,79	385,35
1890	1195,65	48,27	399,94	40,96	489,17	9,16	697,32
1900	1822,01	79,02	536,87	73,50	689,39	13,39	1192,23
1904	1724,52	112,01	578,33	99,87	790,21	15,62	918,69
1908	2097,89	160,30	669,13	135,51	964,94	17,06	1115,89
1910	2397,95	322,39	705,49	155,94	1183,82	17,43	1196,70
1912	2280,97	225,47	684,18	165,43	1075,08	18,51	1232,38
Voranschlag 1914	2668,74	249,41	870,56	220,86	1340,83	20,58	1307,33
1917	4807,21 (ohne Heer und Flotte u. Reichsmil.-Ger.*	3566,79	Während des Krieges aus dem außerordentlichen Etat bestritten.			16,46	—

Die gesamten fortdauernden Ausgaben sind hiernach von 450,44 Mill. Mark im Jahre 1873 gestiegen auf 2668,74 Millionen Mark nach dem letzten Friedensvoranschlage von 1914, das ist fast eine Versechsfachung. Eine

*) Während des Krieges aus dem außerordentlichen Etat bestritten.

überaus rasche Steigerung zeigen im einzelnen die Ausgaben für die Reichsschuld und demnächst für die Flotte. Jene war im Anfang der 70er Jahre auf geringe Beträge zurückgebracht worden. Diese mußte erst fast aus dem Nichts geschaffen werden. Die Heeresausgaben, die unter den Einzelposten des Voranschlags immer im Vordergrunde stehen, haben sich im Verhältnis langsamer entwickelt und sind in der Zeit von 1873 bis 1914 etwa auf das $3^1/_3$fache gewachsen. Faßt man die Ausgaben für Heer, Flotte und Reichsschulden zusammen, so haben sie sich in dieser Zeit verfünffacht und überragen bis in die 80er Jahre und dann wieder in der letzten Zeit vor dem Kriege alle sonstigen dauernden Ausgaben. Unter den sonstigen Ausgaben sind die für das auswärtige Amt in der Zeit von 1873 bis 1914 zwar fast vervierfacht, aber doch nach ihren Grundzahlen nicht von entscheidendem Gewicht. Der verbleibende Rest der fortdauernden Ausgaben umfaßt namentlich die Ausgaben für die Erwerbsbetriebe des Reichs, für den allgemeinen Pensionsfonds, für die allgemeine Finanz-, Justiz- und innere Verwaltung usw.

Das Schwergewicht der in Ziffer 1 ersichtlich gemachten Ausgabenzweige hat sich im Laufe der Zeit gegeneinander verschoben. Zur Veranschaulichung genügt die Nebeneinanderstellung einiger Jahre, wie sie in der nachstehenden Tafel 2 vorgenommen ist.

Tafel 2.

	Millionen Mark.					
	Voranschlag 1914		Ist 1904		Ist 1880	
Fortdauernde Ausgaben .	2668,74		1724,52		609,35	
Davon für Reichsschuld . .	249,41	9,3%	112,01	6,5%	8,94	1,5%
für Heer	870,56	32,6%	578,33	33,5%	327,07	53,7%
für Flotte	220,86	8,3%	99,87	5,8%	24,74	4,0%
zusammen	1340,83	50,2%	790,21	45,8%	360,75	59,2%
für Auswärt. Amt .	20,58	0,8%	15,62	0,9%	6,33	1,0%
für sonstige Zwecke	1307,37	49,0%	918,69	53,3%	242,27	39,8%

Aus der Tafel geht deutlich hervor, daß die fortdauernden Heeresausgaben gegenüber dem gesamten dauernden Bedarf trotz der bedeutenden Zunahme der Grundzahlen an Schwergewicht verloren haben. 1880 nahm das Heer erheblich über die Hälfte, dagegen neuerdings nur etwa $^1/_3$ der gesamten fortdauernden Ausgaben in Anspruch. Dagegen sind die Ausgaben für Reichsschulden und Flotte gegen 1880 zu erheblich höheren Bruchteilen der gesamten dauernden Ausgaben herangewachsen. Trotzdem stand die Summe dieser drei Ausgabenzweige in ihrer Bedeutung

für den gesamten Dauerbedarf 1904 erheblich hinter 1880 zurück, und wenn ihr Anteil auch 1914 wieder höher geworden ist, so reicht er doch noch nicht an den des Jahres 1880 heran. Die Ausgaben für das auswärtige Amt haben an Bedeutung gegenüber den gesamten fortdauernden Ausgaben nachgelassen und halten sich dabei in sehr engen Grenzen. Die fortdauernden Ausgaben für sonstige Zwecke machten 1880 nicht ganz zwei Fünftel, dagegen 1904 erheblich über die Hälfte und 1914 fast die Hälfte der gesamten fortdauernden Ausgaben des Reiches aus.

Die verzinslichen dauernden Reichsanleihen setzten gegen Ende der 70er Jahre mit geringfügigen Beträgen ein, sind dann aber schnell gewachsen. Seit 1890 gehen sie über 1 Milliarde Mark hinaus, seit 1895 über 2 Milliarden, seit 1904 über 3 Milliarden, seit 1910 über 4 Milliarden. Für den 31. März 1913 wurden sie mit rund 4,6 Milliarden Mark angegeben. Der Gesamtbetrag der dauernden und schwebenden Reichsschulden war am 1. Oktober 1913 4,9 Milliarden Mark. Die entsprechende preußische Schuld machte am 1. April 1913 9,9 Milliarden, die bayerische am 1. Januar 1913 2,3 Milliarden, die der übrigen deutschen Einzelstaaten ungefähr 4 Milliarden Mark aus.

2. Der Einfluß des Krieges auf den fortdauernden Bedarf.

Ein genauer Blick in die Steigerung der Ausgaben durch den Krieg läßt sich für den Außenstehenden zurzeit nicht gewinnen. Denn die Reichshaushaltvoranschläge geben die fortdauernden Ausgaben für Heer, Flotte und Reichsmilitärgericht nicht an, weil sie während des Krieges aus dem außerordentlichen Etat bestritten werden, und wiederholen für die übrigen Gruppen zumeist die Ansätze von 1914 als des letzten im Frieden aufgemachten Voranschlags. Gleichwohl ist erkennbar, daß eine starke Steigerung der fortdauernden Ausgaben eingetreten ist. Die 1916 eingebrachten Steuervorlagen stützen sich darauf, daß ein Fehlbetrag von 480 Millionen Mark im ordentlichen Etat von 1916 eintreten würde und daß außerdem noch durch Ausfälle bei verschiedenen Einnahmequellen ein weiterer, noch nicht zu übersehender Fehlbetrag zu erwarten sei. Die Steuervorlagen für 1917 wurden damit begründet, daß der Zinsbetrag 1 200 000 000 Mark für die 24 Milliarden Mark neuer Kriegskredite, die 1916 bewilligt wurden, und außerdem ein Zinsenbetrag von 45 Millionen Mark für die in Aussicht genommene Vermehrung der verzinslichen Schatzanweisungen um 1 Milliarde Mark im Voranschlage von 1917 keine Deckung finden. Es ist also namentlich die gesteigerte Reichsschuld, die eine Erhöhung der laufenden Ausgaben nach sich gezogen hat. Der Voranschlag für 1917 beziffert nach Tafel 1 die fortdauernden Ausgaben der Reichsschuld auf nicht weniger als 3566,79 Millionen Mark, also auf das fast 15 fache des im Voranschlage für 1914 ausgeworfenen Betrages. Für andere Ausgaben — außer Heer, Flotte und Reichsmilitärgericht —

stellt er 1240,42 Millionen Mark ein, so daß er auf einen gesamten fortlaufenden Ausgabebetrag von 4807,21 Millionen Mark ohne Heer, Flotte und Reichsmilitärgericht kommt. Stellt man für Heer, Flotte und Reichsmilitärgericht die fortdauernden Ausgaben nur mit dem Ansatze des Voranschlages von 1914 (zusammen 1091,96 Millionen Mark) ein, so würden sich die fortlaufenden Reichsausgaben 1917 auf mindestens rund 5,9 Milliarden Mark belaufen gegen noch nicht 2,7 Milliarden Mark nach dem Voranschlage für 1914. Das wäre gegen 1914 eine Steigerung auf das $2^1/_5$ fache, gegen 1910 auf das $2\frac{1}{2}$fache, gegen 1873 auf das 13 fache. Das ist nur ein errechneter Mindestbetrag; nach dem Kriege wird der fortlaufende Bedarf noch wesentlich höher sein.

3. Der fortlaufende Bedarf nach dem Kriege.

Eine Abschätzung des fortlaufenden Reichsbedarfs nach dem Kriege ist wiederholt vorgenommen. Gelegentlich der Beratungen über die Steuervorlagen von 1916 hatte der Abgeordnete Dr. Blunck (fortschrittliche Volkspartei) mit einer Vermehrung der Reichssteuerlast um rund 5 Milliarden Mark jährlich, also auch, da die übrigen Einnahmequellen des Reiches nicht wesentlich stärker fließen werden als vor dem Kriege, mit einer entsprechenden Vermehrung der fortdauernden Reichsausgaben gerechnet. Der Abgeordnete Spahn (Zentrum) hat den künftigen Reichsbedarf auf rund 7 Milliarden Mark, Geheimrat Witting auf 9 Milliarden Mark jährlich berechnet. Gelegentlich der Beratungen über die Steuervorlagen von 1917 hat der Abgeordnete Gothein (fortschrittliche Volkspartei) den Mehrbedarf des Reiches gegenüber der Zeit vor dem Kriege auf rund $7\frac{1}{2}$ Milliarden Mark jährlich angenommen, was unter Hinzurechnung des fortlaufenden Bedarfs vor dem Kriege einen Jahresbedarf von rund 10 Milliarden Mark ergeben würde. Der sozialdemokratische Abgeordnete Hofer hat im Abgeordnetenhause den künftigen Reichssteuerbedarf auf 9—10 Milliarden Mark geschätzt; da vor dem Kriege rund 2 Milliarden Mark an Reichssteuern eingingen (einschließlich der Wehrbeitragsrate), so würde diese Schätzung auf einen Mehrbedarf von 7 bis 8 Milliarden Mark hinauslaufen, sich also mit der Gotheinschen nahe berühren. Der konservative Abgeordnete Graf Westarp ging in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1917 davon aus, daß einschließlich der jetzt neubewilligten 15 Milliarden Mark Kriegskredite die Reichsschuld eine Zinsenlast ergebe, von der auch nach Einrechnung der 1916 und 1917 bewilligten neuen Einnahmequellen rund 2800 Millionen Mark ungedeckt sein würden. Dazu komme die Fürsorge für Hinterbliebene von Gefallenen und Kriegsverletzte, die Wiederherstellung von Ostpreußen und dem Elsaß, die Fürsorge für die Reedereien, die Entschädigung für die Kolonialdeutschen und die im Auslande vernichteten deutschen Werte usw. Der laufende Steuerbedarf des Reiches würde sich mindestens um das 4—5 fache gegenüber der Zeit vor dem Kriege vergrößern. Da Graf

Westarp die Steuereinnahmen vor dem Kriege mit 1800 Mark angesetzt hatte, so kommt er hiernach auf einen Gesamtbedarf von etwa 9 Milliarden Mark jährlich.

Man wird auf alle Fälle gut tun, den künftigen fortlaufenden Bedarf nicht zu gering einzuschätzen. Ein Gesamtjahresbedarf von rund 9 Milliarden Mark stellt etwa die mittlere Linie gegenüber den verschiedenen vorliegenden Schätzungen dar. Die Finanzpolitik des Reiches wird sich darauf einrichten müssen, für einen solchen Bedarf die Deckungsmittel zu beschaffen. Auch der Bedarf der Bundesstaaten wird eine stattliche Erhöhung erfahren. Nach den Angaben der Statistik der Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten läßt sich auf Grund der Voranschläge von 1913 der ordentliche Bedarf der Einzelstaaten auf rund 6½ Milliarde Mark feststellen. Welche Steigerung dieser Staatsbedarf nach dem Kriege zeigen wird, läßt sich nicht übersehen. Es dürfte sehr gering gerechnet sein, wenn man seine Vermehrung auf 1 Milliarde Mark schätzt. Auch der Gemeindebedarf wird sich erhöhen, zumal viele notwendige Ausgaben nachgeholt werden müssen, die während des Krieges unterlassen werden mußten. Es fehlt aber an einem Anhalt, um ein Urteil über das Maß der Gesamtsteigerung des Kommunalbedarfs abzugeben.

Im ganzen darf man annehmen, daß nach dem Kriege in Reich und Bundesstaaten für einen fortlaufenden Bedarf von rund 16 Milliarden Mark jährlich Deckung wird beschafft werden müssen.

II. Die laufenden Deckungsmittel.

1. Die laufenden Deckungsmittel der Friedenszeit.

Die laufenden Deckungsmittel des Reiches nach seiner Begründung waren sehr bescheiden. An Erwerbsbetrieben standen zur Verfügung die Reichseisenbahnen und die Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Zu ihnen ist seit 1878 die Reichsdruckerei hinzugetreten. Außerdem hat das Reich seit 1876 einen Anteil an den Gewinnen der Reichsbank. Die Gebühren haben in der Entwicklung der Reichsfinanzen keine nennenswerte Rolle gespielt. Das eigentliche Rückgrat der eigenen laufenden Einnahmen waren und sind die Steuern und Zölle. Bei der Begründung des Reiches standen ihm zur Verfügung an Aufwandsteuern die Zölle, die Salz-, Tabak-, Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer und außerdem an Reichsverkehrssteuern die Wechselstempelsteuer. Die Ergiebigkeit der Zölle, der Tabak-, Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer und der Wechselstempelsteuer ist durch die spätere Umgestaltung dieser Steuern zum Teil erheblich gesteigert worden. Die Vermehrung der Steuerarten ging zunächst nur langsam vor sich. 1878 trat die wenig ergiebige Spielkartensteuer hinzu, die ihrem Wesen nach zu den Aufwandsteuern gehört. 1881 folgte durch die Einführung des Reichsstempelgesetzes ein bedeutsamer, wenn auch zunächst noch zaghaft unternommener Schritt zur Ausbildung der Rechtsverkehrssteuern. Das Reichsstempelwesen ist später stark ausgebaut und zu bedeutend erhöhter Ergiebigkeit gebracht worden. In den 80er und 90er Jahren wurden weitere neue Steuerquellen im Reiche nicht erschlossen. Die Finanzverhältnisse waren namentlich in den 90er Jahren im allgemeinen nicht ungünstig, und wären nicht durch die Ueberweisungen Lücken in die Reichssteuereinnahmen gerissen worden, so hätte man in jener Zeit eine fehlbetraglose Reichsfinanzwirtschaft führen können. Die Zeit wurde im übrigen verwendet dazu, die Stempel-, Tabak-, Zucker- und Branntweinsteuer und die Zölle besser und ergiebiger zu gestalten. Erst 1902 trat in der Schaumweinsteuer ein neues Glied zu den Reichsaufwandsteuern hinzu. Daran schlossen sich in den nächsten Jahren weitere Um- und Ausgestaltungen der Tabak-, Zucker- und Branntweinsteuer. Einen starken Zuwachs an neuen Steuerarten brachte die Finanzreform von 1906, die außerdem eine Umgestaltung des Reichsstempelwesens und der Biersteuer vollzog. An neuen Aufwandsteuern kamen damals hinzu im Rahmen des Reichsstempelabgabengesetzes die Fahrkartensteuer, die Frachturkundensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer und weiterhin als Ergänzung zur Tabaksteuer die Zigarettensteuer. Das Gebiet der Rechtsverkehrssteuern wurde durch die Reichserbschaftssteuer erweitert. Mit der

Vergütungssteuer wurde der erste Schritt zu einer Besteuerung des Einkommens durch das Reich getan. Die Finanzreform von 1909 brachte außer der Umgestaltung der Tabak-, Zucker-, Branntwein-, Bier-, Schaumwein-, Erbschafts- und Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben an neuen Steuerarten auf dem Gebiete der Rechtsverkehrssteuern den Scheckstempel und die Grundstücksumsatzsteuer, auf dem Gebiete der Aufwandbesteuerung die Zündwaren- und die Leuchtmittelsteuer und die Essigsäure-Verbrauchsabgabe. 1911 trat als weitere Rechtsverkehrssteuer der Form nach und als Besitzsteuer der Sache nach die Wertzuwachssteuer für Grundstücke hinzu. Die Finanzreform von 1913 beseitigte den Reichsanteil an der Wertzuwachssteuer und die 1909 vorgesehene spätere Ermäßigung der Zuckersteuer, ergänzte und änderte die Reichsstempelabgaben und führte als neue Steuern ein die Versicherungsurkundensteuer, die dem Gebiete der Rechtsverkehrssteuern angehört, und die Vermögenszuwachssteuer („Besitzsteuer"), die den wichtigsten ersten Schritt des Reiches zur dauernden Besteuerung des Vermögens darstellt. Gleichzeitig wurde als außerordentliche Abgabe und als weiterer Zugriff des Reiches auf Vermögen und Einkommen der Wehrbeitrag eingeführt.

Beim Eintritt in den Krieg war hiernach das Reich mit folgenden Steuern ausgerüstet:

Aufwandssteuern: Zölle; Salz-, Tabak-, Bier-, Branntwein-, Zucker-, Spielkarten-, Frachturkunden-, Fahrkarten-, Kraftfahrzeug-, Zigaretten-, Zündwaren-, Leuchtmittelsteuer und Essigsäure-Verbrauchsabgabe;

Rechtsverkehrssteuern: Wechselstempelsteuer, Reichsstempelabgaben, Erbschaftssteuer, Grundstücksumsatzsteuer, Scheckstempel, Versicherungsurkundensteuer;

Einkommen- und Vermögenssteuern: Vergütungssteuer, Vermögenszuwachssteuer, Wehrbeitrag.

Dazu kommen die schon erwähnten Erwerbsbetriebe des Reiches, nämlich: Reichseisenbahnverwaltung, Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung und Reichsdruckerei, sowie der Anteil am Gewinn der Reichsbank, ferner verschiedene inzwischen mäßig gesteigerte Gebühren und sonstige Verwaltungseinnahmen.

Nebenher liefen in der ganzen Zeit als Aushilfsmittel die Matrikularbeiträge, deren Bedeutung zeitweilig durch die Überweisungen aus den Reichseinnahmen an die Bundesstaaten sehr eingeschränkt und zum Teil aufgehoben war, deren nicht durch Überweisungen gedeckter Betrag aber neuerdings auf 80 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung von 1910 festgesetzt wurde.

Unter der Herrschaft der vorstehend umrissenen Entwicklung haben sich die laufenden eigenen Einnahmen des Reiches wesentlich verstärkt. Ihr Schwerpunkt liegt bei den Einnahmen aus Steuern und Zöllen. Deren Entwicklung ist aus der nachstehenden Tafel 3 ersichtlich.

Tafel 3. **1873—1912 Isteinnahmen ohne Berücksichtigung**

In Millionen

	1873	1880	1886	1890
a) Indirekte Steuern:				
Zölle	122,61	163,58	232,45	368,29
Salzsteuer	33,08	36,64	39,54	41,99
Tabaksteuer	1,12	1,26	9,63	11,04
Biersteuer	15,04	15,46	19,80	24,84
Branntweinsteuer	36,10	35,37	36,16	120,38
Zuckersteuer	45,45	28,05	15,05	58,56
1878 Spielkartensteuer	—	1,03	1,09	1,20
1902 Schaumweinsteuer	—	—	—	—
1906 Frachturkundensteuer	—	—	—	—
Fahrkartensteuer	—	—	—	—
Kraftfahrzeugsteuer	—	—	—	—
Zigarettensteuer	—	—	—	—
1909 Zündwarensteuer	—	—	—	—
Leuchtmittelsteuer	—	—	—	—
Essigsäureverbrauchsabgabe	—	—	—	—
1916 Post- und Telegraphen-Abgaben	—	—	—	—
1917 Kohlensteuer	—	—	—	—
Personen- und Güterverkehrssteuer	—	—	—	—
Zusammen	253,40	281,39	353,72	626,30
b) Rechtsverkehrssteuern:				
Wechselstempelsteuer	5,75	6,16	6,26	7,44
1881 Reichsstempelabgabe	—	—	19,50	26,08
1906 Erbschaftssteuer	—	—	—	—
1909 Umsatzsteuer für Grundstücke	—	—	—	—
Scheckstempel	—	—	—	—
1911 Wertzuwachssteuer	—	—	—	—
1913 Versicherungsurkundensteuer	—	—	—	—
1916 Warenumsatzsteuer	—	—	—	—
Zusammen	5,75	6,16	25,76	33,52
c) Einkommen- u. Vermög.-St.				
1906 Vergütungssteuer	—	—	—	—
1913 Vermögenszuwachssteuer	—	—	—	—
Wehrbeitrag[1])	—	—	—	—
1917 Kriegssteuerzuschlag[1])	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—
Kriegssteuern von 1917[1])	—	—	—	—
Insgesamt a + b + c	259,15	287,55	379,28	659,82

[1]) Außerord. Abg. [2]) Abzügl. Mindererertrag an Brennsteuer. [3]) Rate für 1914. [4]) Das ist der durch die Steuervorlagen von 1917 aufzubringende Betrag; vgl. dazu die letzte Spalte über den geschätzten Ertrag der 1917 beschlossenen neuen Steuern.

des Reichs.

der Ueberweisungen; 1914 und 1917 nach dem Voranschlage.

Mark

1900	1904	1908	1910	1912	1914, Voranschlag	1917, Voranschlag	geschätzter Jahres-Ertrag aus den Steuergesetzen von 1917
465,80	489,86	545,96	663,32	727,99	712,93	753,93	
49,59	51,51	57,69	60,23	61,06	61,14	61,14	
12,01	10,95	10,81	11,77	10,75	10,88	13,07	
31,48	30,06	51,05	112,45	127,55	128,95	128,95	
126,21[1])	119,56	121,08	154,93	187,05	193,99	193,99	
123,45	128,31	144,09	150,93	148,30	163,25	163,25	
1,53	1,66	1,79	1,86	2,02	2,03	2,03	
—	4,36	5,49	9,57	10,58	9,97	9,97	Erhöhung
—	—	14,11	16,33	18,69	18,62	84,28	d. Frachtur-
—	—	18,46	21,47	23,68	23,52	23,52	kunden-
—	—	1,88	2,84	4,12	4,21	4,21	Stempels:
—	—	15,63	24,38	35,53	39,20	39,20 u. Kriegsaufschl. 87,00	56,—
—	—	—	13,63	20,79	21,03	21,03	
—	—	—	9,94	14,50	15,87	15,87	
—	—	—	0,64	0,79	0,82	0,82	
—	—	—	—	—	—	225,00	
—	—	—	—	—	—	—	500,—
—	—	—	—	—	—	—	253,—
810,07	836,27	988,04	1254,29	1393,40	1406,41	1827,26	809,—
12,41	12,47	16,41	18,74	19,46	19,10	19,10	
65,39	78,36	82,31	128,43	137,83	143,87	157,87	
—	—	30,08	42,66	41,29	50,00	50,00	
—	—	—	44,31	37,86	36,26	36,26	
—	—	—	3,56	3,12	3,14	—	
—	—	—	—	20,83	0,10	0,10	
—	—	—	—	—	14,58	20,58	
—	—	—	—	—	—	225,00	
77,80	90,83	128,80	237,70	260,39	267,05	508,91	—
—	—	3,35	5,43	6,33	5,88	5,88	
—	—	—	—	—	—	90,—	
—	—	—	—	—	393,82[1])	—	
—	—	—	—	—	—	—	500,—
—	—	3,35	5,43	6,33	399,70	95,88	500,—
—	—	—	—	—	—	1250,00	
887,87	927,10	1120,19	1497,42	1660,12	2073,16 ohne Wehrbeitrag 1679,34	(3682,05) ohne die 1917 beschlossenen Kriegssteuern 2432,05	1309,—

Die Gesamtsteuereinnahmen des Reiches haben sich hiernach von 259,25 Mill. Mark im Jahre 1873 bis auf 1679,34 Mill. Mark (ohne die in das Jahr fallende Wehrbeitragsrate) im Jahre 1914 gesteigert, darunter allein die Zölle und Aufwandssteuern von 253,40 Mill. Mark bis auf 1406,41 Mill. Mark. Die Zölle und Aufwandsteuern bilden nach wie vor den eigentlichen Kern des Reichssteuerwesens. Die Rechtsverkehrssteuern sind von winzigen Beträgen in der ersten Zeit bis auf 267 Millionen Mark herangewachsen. Die Einkommens- und Vermögensbesteuerung durch das Reich hält sich, wenn man vom Wehrbeitrag absieht, noch in sehr engen Grenzen, wobei aber zu beachten ist, daß der Ertrag der Vermögenszuwachssteuer im Voranschlage von 1914 noch nicht in die Erscheinung treten konnte. Rechnet man die auf 1914 entfallende Wehrbeitragsrate hinzu, so stellte sich 1914 die Jahresleistung an Reichssteuern auf Einkommen und Vermögen auf 399,70 Mill. Mark, überschritt also schon den gleichzeitigen Betrag der Rechtsverkehrssteuern. Von den letzteren muß die Erbschaftssteuer und die Umsatzsteuer und ein wesentlicher Teil der Reichsstempelabgaben ihrem Wesen nach als eine Belastung des Besitzes angesehen werden. Gegen 1873 hat sich, wenn man dessen Zahlen gleich hundert setzt, bis 1914 die Jahresleistung erhöht, bei den

Aufwandssteuern und Zöllen auf 555
Rechtsverkehrssteuern auf 4644

Tafel 4. **Erwerbseinkünfte**

In Millionen

Einnahmen des Reichs aus:	1873	1880	1886	1890
Der Post- und Telegraphenverwaltung . .	105,03	136,65	179,85	224,72
Reichsdruckerei (seit 1878)	—	3,19	4,28	5,46
Reichseisenbahnverwaltung	31,48	40,10	47,18	54,67
Reichsbank (seit 1876)	—	1,80	0,99	7,46
zusammen	136,51	181,74	232,30	292,31
Laufende Ausgaben des Reichs für:				
Post- und Telegraphenverwaltung	96,07	117,90	152,17	200,25
Reichsdruckerei	—	2,27	2,96	3,92
Reichseisenbahnverwaltung	29,92	25,92	28,14	34,05
Reichsbank	—	—	—	—
zusammen	125,97	146,09	183,27	238,22
Überschuß aus Erwerbsbetrieben und Reichsbank	10,54	35,65	39,03	54,09

Zöllen und Steuern überhaupt ohne Wehrbeitragsrate auf 648
Zöllen und Steuern überhaupt mit Wehrbeitragsrate auf 800.

Man kann nicht leugnen, daß es sich hiernach schon in der Friedenszeit um eine starke Steigerung der steuerlichen Anspannung für das Reich handelt. Ihr zur Seite geht eine vermehrte Steuerleistung für die bundesstaatlichen und für die Gemeindezwecke. Bereits im Jahre 1911 belief sich nach amtlicher Berechnung auf Grund der Voranschläge die Gesamtsteuerleistung für Reich, Bundesstaaten und Gemeinden ohne höhere Kommunalverbände auf 4080 Mill. Mark, wovon auf das Reich 1705, auf die Gemeinden 1378, auf die Bundesstaaten 996 Mill. Mark entfielen.

Nächst den Zöllen und Steuern spielen die Einkünfte aus Erwerbsbetrieben in den laufenden Reichseinnahmen eine besondere Rolle. Allerdings handelt es sich hier um Roheinnahmen, denen die erheblichen Ausgaben der Erwerbsbetriebe gegenüberstehen. Der wirkliche Überschuß, der für sonstige Ausgaben des Reiches bleibt, ist immer nur ein kleiner Bruchteil der Roheinnahmen; aber auch er ist im Zusammenhange mit der starken Gesamtsteigerung der Roheinnahmen und der weniger schnellen Zunahme der Ausgaben der Erwerbsbetriebe erheblich gewachsen. Rechnet man die Einnahmen aus der Reichsbank hinzu, die trotz aller rechtlichen Verschiedenheiten eine gewisse Verwandtschaft mit den Einnahmen aus den eigenen Erwerbsbetrieben des Reiches haben, so ergibt sich das in nachstehender Tafel 4 wiedergegebene Bild:

und Reichsbank.

Mark.

1900	1904	1908	1910	1912	1914, Voranschlag	1917, Voranschlag
394,54	487,77	623,38	705,73	792,87	881,29	881,25
7,97	8,78	12,41	11,55	13,33	13,89	13,89
89,74	100,63	116,48	132,22	155,10	162,25	162,25
25,95	17,03	25,65	20,04	26,47	18,27	18,79
518,20	614,21	777,92	869,54	987,74	1075,70	1076,18
369,27	421,20	541,33	617,74	675,86	749,50	750,33
5,76	6,26	8,31	8,25	9,54	10,12	10,14
63,05	74,69	96,05	100,64	104,41	114,52	120,18
—	—	—	—	—	—	—
438,08	502,15	645,69	726,63	789,81	874,14	880,65
80,12	112,06	132,23	142,91	197,93	201,56	195,53

Die Einnahmen aus diesen Einkommensquellen haben sich von 136,51 Mill. Mark im Jahre 1873 bis auf 1075,70 Mill. Mark im Jahre 1914 gesteigert, also fast verachtfacht, die Ausgaben von 125,97 auf 874,14 gehoben, also fast versiebenfacht. Die verbleibenden Überschüsse sind in dieser Zeit von 10,54 auf 201,56 Mill. Mark gewachsen, d. h. auf mehr als das neunzehnfache.

Übrigens sind auch die „verschiedenen Verwaltungseinnahmen" ganz erheblich größer geworden, wenn sie auch nach ihren Grundbeträgen keine entscheidende Rolle spielen.

Welche Bedeutung den verschiedenen Einnahmegruppen des Reiches zukommt, läßt sich am besten erkennen, wenn man von den laufenden Gesamteinnahmen die ungedeckten Matrikularbeiträge absetzt, da diese nicht als selbsterworbene Einnahmen des Reiches gelten können, sondern Zuschüsse der Bundesstaaten zu den Reichsausgaben darstellen. Das Ergebnis ist für einige Jahre, die zur Veranschaulichung der Entwicklung nebeneinander gestellt sind, in der nachstehenden Tafel 5 zusammengefaßt:

Tafel 5.

	Millionen Mark.					
	Voranschl. 1914		Ist 1904		Ist 1880	
Ordentlicher Etat: Einnahmen .	3405,18		1870,—		676,25	
ab: Matrikularbeiträge (ungedeckte d. h. nach Abzug der Überweisungen)	51,94		23,72		25,90	
Wirkliche eigene Einnahmen einschließlich Wehrbeitragsrate .	3353,24		—		—	
ab: Wehrbeitragsrate	393,82		—		—	
Wirkliche eigene Einnahmen ausschließlich Wehrbeitragsrate .	2959,42 = 100		1846,28 = 100		650,85 = 100	
Davon						
1. Zölle und Steuern einschließlich Wehrbeitragsrate	2073,16	—	—	—	—	—
Zölle und Steuern ohne Wehrbeitragsrate	1679,34	56,8%	927,10	50,2%	287,55	44,2%
a) Zölle	712,93	24,1%	489,86	26,5%	163,58	25,1%
b) Aufwandsteuern	693,48	23,4%	346,41	18,8%	117,81	18,1%
c) Rechtsverkehrssteuern . .	267,05	9,0%	90,83	4,9%	6,16	0,9%
d) Einkommen- und Vermög.-Steuern einschließlich Wehrbeitragsrate	399,70	—	—	—	—	—
ohne Wehrbeitragsrate . .	5,88	0,2%	—	—	—	—
2. Aus Erwerbsbetrieben . . .	1057,43	35,7%	597,18	32,3%	179,94	27,7%
3. Aus der Reichsbank.	18,27	0,6%	17,03	0,9%	1,80	0,3%
4. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	81,96	2,8%	44,64	2,4%	5,59	0,86%

Läßt man, um voll vergleichbare Zahlen zu haben, für 1914 die Wehrbeitragsrate außer Ansatz, so ergibt sich, daß Zölle und Steuern 1880 nur 44,2%, 1904 schon 50,2% und 1914 56,8% der so berechneten laufenden Einnahmen darstellen, also einen bedeutend gesteigerten Anteil gewonnen haben. Im einzelnen stehen nach wie vor obenan die Einnahmen aus den Zöllen, die früher etwas mehr und jetzt etwas weniger als ein Viertel der laufenden Gesamteinnahmen bringen. Ihnen sind aber die Aufwandsteuern, deren Anteil sich stark gehoben hat, schon sehr nahe gerückt und die Rechtsverkehrssteuern, die früher nur winzige Anteile in Anspruch nahmen, lieferten vor dem Kriege fast ein Zehntel der laufenden Gesamteinnahmen. Auf die Roheinnahmen der Erwerbsbetriebe entfiel 1880 reichlich ein Viertel, 1904 fast ein Drittel und 1914 über ein Drittel. Die anderen Einnahmequellen sind ohne nennenswerte Bedeutung für das Gesamtbild.

Ein Wort ist noch nötig über die Matrikularbeiträge und Überweisungen. Die Matrikularbeiträge waren von Anfang an vorgesehen, schon in der Verfassung des Norddeutschen Bundes, und sie mußten beibehalten werden, weil die eigenen Einnahmequellen des neuen Reichs zunächst sehr beschränkt waren. Für den etwaigen Fehlbetrag an den dauernden Einnahmen mußte man also zurückgreifen auf die Hilfe der Einzelstaaten. Das sollte nur geschehen, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind". An eine dauernde Einrichtung war also nicht gedacht, und deshalb konnte man darüber hinwegsehen, daß der zugrunde gelegte Maßstab für die Verteilung dieser Zuschüsse, nämlich die Bevölkerungsziffer, eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten angepaßte Belastung nicht gewährleistete. Die Matrikularbeiträge der 70er Jahre waren ungedeckt. Sie gingen ganz zu Lasten der Einzelstaaten, da ihnen Überweisungen aus Reichsmitteln nicht gegenüberstanden. Durch die Zoll- und Steuerreform von 1879 war die Aussicht auf starke Steigerung der eigenen Reichseinnahmen gegeben. Es schien an sich möglich, die Matrikularbeiträge nunmehr auf einer neuen und besseren Grundlage zu ordnen und in feste Grenzen zu bannen; in dieser Form hätte man sie dann als Sicherheitsmaßregel für besonders schwierige Jahre beibehalten können. Das wurde unmöglich dadurch, daß auf Grund der Frankensteinschen Klausel dem Reich ein wesentlicher Teil der zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer entwunden und zu Überweisungen an die Einzelstaaten bestimmt wurde, während die Vorschriften über die Matrikularbeiträge nicht geändert wurden. 1881 wurden dann noch die Erträge der Reichsstempelsteuer und 1887 die Erträge der Branntwein-Verbrauchsabgabe in vollem Umfange den Einzelstaaten überwiesen. Das Gesetz vom 14. Mai 1904 hob die Überweisungen aus den Erträgen der Zölle und der Tabaksteuer auf und bestimmte, daß statt dessen der Reinertrag der Maischbottich- und der Branntweinmaterialsteuer den Bundesstaaten zu überweisen sei, woneben die Überweisung der Erträge der Branntwein-

verbrauchsabgabe und der damals vorhandenen Reichsstempelabgaben bestehen blieb. Außerdem schrieb dies Gesetz vor, daß die durch Überweisungen nicht gedeckten Matrikularbeiträge am Jahresschlusse den Einzelstaaten soweit zu erstatten sind, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen. Durch das Gesetz vom 3. Junli 1906 wurde die Stundung der ungedeckten Matrikularbeiträge eingeführt, soweit sie 40 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung überschreiten. Durch die Stundung sammelten sich erhebliche Beträge an ungedeckten Matrikularbeiträgen an Sie wurden 1909 auf Reichsanleihe übernommen und alsbald getilgt. Gleichzeitig wurde der Betrag der ungedeckten Matrikularbeiträge auf 80 Pfg. für den Kopf der Bevölkerung erhöht. Die Überweisungen aus den Erträgen der Stempelsteuer wurden abgeschafft, als Überweisungssteuer blieb nur die Branntweinsteuer bestehen; ihr Reinertrag ist also den Bundesstaaten zu überweisen.

Einen ungefähren Überblick über die bei den Matrikularbeiträgen und den Überweisungen eingetretenen Verschiebungen gibt die nachstehende Tafel 6.

Tafel 6.

	Matrikularbeiträge*)	Überweisungen	Also ungedeckte Matrikularbeiträge	Überschuß der Überweisungen
	Millionen Mark			
Ist 1873	59,09	—	59,09	—
„ 1880	64,15	38,24	25,90	—
„ 1886	119,18	137,06	—	17,88
„ 1890	301,10	378,91	—	77,81
„ 1900	527,66	508,47	19,19	—
„ 1904	219,65	195,93	23,72	—
„ 1908	219,99	195,44	24,55	—
„ 1910	228,51	180,02	48,49	—
„ 1912	247,01	195,07	51,94	—
Voranschlag 1914	245,96	194,02	51,94	—
Voranschlag 1917	245,96	194,02	51,94	—

*) Abzüglich der Ausgleichsbeträge für nicht gemeinsame Einnahmen.

Schon hieraus wird deutlich, daß die Überweisungen zeitweilig über die Matrikularbeiträge hinausgingen. Im einzelnen trat dieser Zustand in den Jahren 1883 bis 1892 und 1885 bis 1898 ununterbrochen ein, hat sich aber später verloren. Nach einer Berechnung der Schrift „Die Ent-

wicklung der Reichsfinanzen" von Dr. R. van der Borght, Leipzig 1908, die hier für die Jahre 1907 bis 1913 nach den Zusammenstellungen des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich ergänzt ist, ergibt sich folgendes Gesamtbild:

	Summe der Matrikularbeiträge	Summe der Überweisungen
	in Millionen Mark	
1872—78	452,50	—
1879—80	136,23	46,20
1881—90	1425,08	1782,80
1891—1900	4062,11	4164,80
1901—1906	2380,50	2444,30
1907—1913	1558,56	1253,05
insgesamt	10 014,98	9691,15

Hiernach haben die Einzelstaaten in den 80er Jahren 357,72, in den 90er Jahren 102,69 und in der Zeit von 1901 bis 1906 62,5 Mill. Mark mehr erhalten vom Reich, als sie ihm zuschossen. Im ganzen ergibt sich für die Zeit von 1872 bis 1913 eine Mehrleistung der Bundesstaaten an das Reich in Höhe von 323,83 Mill. Mark. Das ist also der Gesamtbetrag an ungedeckten Matrikularbeiträgen seit 1872. Da die Überweisungen erst seit 1879 einsetzten, wird das Bild richtiger, wenn man die Jahre von 1872 bis 1878 wegläßt. Alsdann stellt sich für die Zeit von 1879 bis 1913 die Gesamtleistung der Bundesstaaten an das Reich in Form von Matrikularbeiträgen auf 9562,48 Mill. Mark, dagegen ihr Gesamtempfang vom Reich in Form von Überweisungen auf 9691,15 Mill. Mark, so daß sie im ganzen seit 1879 noch um 128,63 Mill. Mark mehr vom Reich empfangen haben, als sie ihm leisteten.

2. Die Verstärkung der laufenden Deckungsmittel im Kriege.

An die Verstärkung der dauernden Deckungsmittel während des Krieges ist erst 1916 herangetreten worden, nachdem durch das Gesetz vom 24. Dezember 1915 vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne geschaffen worden waren. Die Gesetzgebung des Jahres 1916 brachte zunächst die außerordentliche Kriegsabgabe auf den Vermögenszuwachs während der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916, auf die Mehrgewinne der Erwerbsgesellschaften und auf das gleich gebliebene oder um nicht mehr als 10% verminderte Vermögen. Ihren Gesamtertrag hatte der Reichsschatzsekretär in der Reichstagssitzung vom 31. Mai 1915 auf wesentlich mehr als eine Milliarde Mark geschätzt, indem er gleichzeitig eine von anderer Seite vorgenommene weitergehende Schätzung auf 3 Milliarden Mark ablehnte. Da man 1917 den Zuschlag

von 20% zur Kriegsabgabe mit rund 500 Millionen Mark ansetzte, muß der Ertrag der Kriegsabgabe von 1916 in Wirklichkeit annähernd 2½ Milliarde Mark erreichen. Die Einnahmen aus der Kriegsabgabe von 1916 sollten ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld verwendet werden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916 zum Ausgleich des Einnahmeausfalls bei anderen Einnahmekapiteln erforderlich sind. Weiter wurden 1916 die Zölle und Steuern auf Tabak und Zigaretten umgestaltet, zum Teil erhöht und gleichzeitig für Zigaretten ein Kriegsaufschlag vorgesehen, aus welchen Verschiebungen man einen Mehrertrag von 130 Millionen Mark erwartete. Weitere 65 bis 70 Mill. Mark sollten durch die Erweiterung und Erhöhung des Frachturkundenstempels gewonnen werden. Außerdem wurde neu eingeführt eine Kriegsabgabe auf Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr, die spätestens mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Friedensschluß wieder beseitigt werden soll, wenn der Reichstag es verlangt, und deren Ertrag auf 200 Millionen Mark geschätzt wurde, und endlich eine Warenumsatzsteuer, eine Dauersteuer, deren Ertrag auf 250 Millionen Mark berechnet wurde. Im ganzen ging die Schätzung des Ertrags der neuen Steuern für einen ganzen Jahresertrag — ohne die Kriegsabgabe auf Vermögenszuwachs und Vermögen — auf annähernd 650 Millionen Mark, wovon aber für das Rechnungsjahr 1916 nicht mehr als 480 Millionen Mark erwartet werden. Das entspricht dem Betrage, für dessen Deckung die Steuervorschläge von 1916 zu sorgen bestimmt waren. Dieser Fehlbetrag ist derart berechnet, daß die Einnahmen im Voranschlage, weil zumeist die Ansätze des letzten Friedensjahres eingestellt seien, einen Mindererertrag von 144 Millionen Mark ergeben werden, während gleichzeitig die Ausgaben um 336 Millionen Mark höher sein würden, so daß eine Spannung von 480 Millionen Mark herauskommt. Die Kriegsabgabe auf das Vermögen kann erst 1917 zu tatsächlichen Einnahmen führen, da erst nach dem 31. Dezember 1916 an die Veranlagung herangegangen werden konnte.

Der Voranschlag für 1917 nahm auf die 1916 beschlossenen Steuern in folgender Weise Rücksicht:

Die Zölle sind mit 753,93 Mill. Mark eingestellt, also mit 41 Mill. Mark mehr als 1914. Die Tabaksteuer erscheint mit 13,08 Mill. Mark, also mit 2,2 Millonen mehr als 1916. Der Kriegsaufschlag auf Zigaretten ist mit 87 Millionen Mark eingerechnet. Der Frachturkundenstempel tritt mit 84,28 Mill. Mark auf, also mit 65,66 Mill. Mark mehr als 1914. Für die Post- und Telegraphenabgabe und für die Warenumsatzsteuer sind je 225 Mill. Mark vorgesehen. Das ergibt zusammen schon 645,87 Mill. Mark Mehreinnahme. Außerdem erscheint zum erstenmal die Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer) im Voranschlage mit 90 Millionen Mark. Im ganzen ergibt sich hiernach eine Mehreinnahme an Zöllen und Steuern von 735,86 Mill. Mark, ohne die 1917 beschlossenen neuen Steuern und ohne die Kriegsabgabe auf Vermögen. Die Jahressteuerleistung war 1914 —

ohne den Wehrbeitragsanteil — 1679,34 Mill. Mark. Davon ist abzusetzen der inzwischen weggefallene Scheckstempel mit 3,14 Mill. Mark. Dagegen ist 1917 für die Gesellschaftsstempel ein Mehrertrag von 14 Millionen Mark und für die Versicherungsurkundenstempel ein Mehrertrag von 6 Millionen Mark eingesetzt, so daß im ganzen die 1914 schon vorhandenen Steuern im Voranschlage von 1917 mit 1696,30 Mill. Mark erscheinen. Rechnet man hierzu die 1917 eingestellten Mehreinnahmen aus neuen Steuern mit 735,86 Mill. Mark hinzu, so ergibt sich für 1917 ohne die Kriegsabgabe von 1916 und ohne die 1917 beschlossenen neuen Steuern eine Gesamtsteuerleistung für das Reich von rund 2432 Millionen Mark.

Die außerordentliche Kriegsabgabe von 1916 ist in den Voranschlag von 1917 nicht eingestellt, weil die schon erwähnte gesetzliche Festlegung ihrer Verwendung die Benutzung zur Deckung laufender Ausgaben von 1917 ausschließt.

Im Jahre 1917 sind weitere Steuervorlagen eingebracht worden, die zusammen 1250 Millionen Mark liefern sollten, und zwar: 1200 Millionen Mark für Zinsen der 1916 bewilligten 24 Milliarden Mark Kriegskredite und 45 Millionen Mark für die Verzinsung der in Aussicht genommenen Vermehrung der 4½%igen Schatzanweisungen um eine Milliarde Mark. Nach den Regierungsvorschlägen sollten aufgebracht werden annähernd 500 Millionen Mark durch die Kohlensteuer, annähernd 315 Millionen Mark durch die Personen- und Güterverkehrssteuer (nach Abzug des Ertrages der gleichzeitig zu beseitigenden Fahrkartensteuer) und der Rest durch einen 20%igen Zuschlag zur Kriegsabgabe von 1916. Für diesen Zuschlag enthielt die Begründung keine Ertragsschätzung; der Reichsschatzsekretär erwartete davon annähernd 500 Millionen Mark. Der Kriegsabgabenzuschlag wurde in der vorgeschlagenen Höhe beschlossen, aber mit gewissen Erleichterungen durch das Kinderprivileg bei Vermögen unter 100 000 Mark und mit gewissen Rücksichten für den Fall nachträglicher Vermögens- oder Gewinnminderung gegen die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916. Auf den Ertrag dürfte das keinen wesentlichen Einfluß haben. Die Kohlensteuer wurde angenommen mit gewissen Erleichterungen, die an sich ertragmindernd wirken müssen; tatsächlich dürfte aber der Ertrag der Schätzung der Vorlage entsprechen, weil diese Schätzung erfolgt war auf der Grundlage niedrigerer Kohlenpreise, als sie nun tatsächlich zugrunde zu legen sind. Die Personen- und Güterverkehrssteuer ist mit gewissen Freilassungen und Ermäßigungen Gesetz geworden, die zusammen einen Ausfall von rund 61½ Millionen Mark gegenüber den Schätzungen der Vorlage ausmachen. Man kann also im ganzen von dieser Steuer einen Jahresertrag von 253 Millionen Mark erwarten, wobei der Ertrag der Fahrkartensteuer, die mit Inkrafttreten der neuen Steuer zu beseitigen ist, mit 23½ Millionen Mark bereits abgesetzt ist. Der Frachturkundenstempel, der erst 1916 wesentlich verschärft war, hat eine weitere Erhöhung

erfahren, von der eine Mehreinnahme von 56,3 Millionen Mark gegen die in den Voranschlag von 1917 eingesetzte Summe erwartet wird.

Hiernach wird der Jahresertrag der 1917 beschlossenen neuen Steuer zu schätzen sein auf

56,3 Millionen Mark für den erhöhten Frachturkundenstempel
253,0 „ „ „ die Personen- und Güterverkehrssteuer nach Absetzung der Fahrkartensteuer
500,0 „ „ „ die Kohlensteuer
500,0 „ „ „ den Kriegssteuerzuschlag.

Das ergibt rund 1309 Millionen Mark neuer Jahressteuerleistung. Da bereits eine neue Kriegssteuervorlage angekündigt ist, braucht man hierbei nicht darauf Rücksicht zu nehmen, daß die 1916 beschlossene und 1917 erhöhte Kriegsabgabe auf das Vermögen und den Vermögenszuwachs nur eine außerordentliche Abgabe ist.

Durch diese Steuern wird sich die Jahresleistung an Aufwandsteuern um 809 Millionen Mark erhöhen, an Einkommen- und Vermögenssteuern um 500 Millionen Mark. Legt man für die vorhandenen Steuern die 1917 eingesetzten Jahreserträge zugrunde, so wächst durch die 1917 beschlossenen neuen Steuern die Jahressteuerleistung für Reichszwecke bei den

Aufwandssteuern auf	2836	Mill. M.	gegen	1827	Mill. M.	im Jahre	1917 und
			„	1406	„	„ „	„	1914
Rechtsverkehrssteuern auf	509	„ „	„	509	„	„ „	„	1917 und
			„	267	„	„ „	„	1914
Einkommen- und Vermögenssteuern auf	596[1]	„ „	„	96	„	„ „	„	1917 und
			„	6[2]	„	„ „	„	1914
Zusammen auf	3941	Mill. M.	gegen	2432	Mill. M.	im Jahre	1917 und
			gegen	1679	Mill. M.	im Jahre	1914

[1]) Einschließlich einer weiteren Rate der Vermögenszuwachssteuer.
[2]) Ohne die Wehrbeitragsrate.

Die Steuergesetzgebung der Kriegszeit hat also die Jahresleistung an Reichssteuern gegen 1914 erhöht um 2262 Millionen Mark.

Die einzelstaatlichen Steuern waren nach den Voranschlägen für 1913 1107 Millionen Mark, wovon 852 Millionen Mark direkte, 138 Millionen Mark Rechtsverkehrs- und 117 Millionen Mark Verbrauchssteuern waren. Die Gemeindesteuern — ohne die höheren Kommunalverbände — beliefen sich nach den Voranschlägen von 1911 bereits auf 1378 Millionen Mark. Sie bestehen zum allergrößten Teile (1250 Millionen Mark oder 90%) aus direkten Steuern. Rechnet man, was viel zu niedrig sein dürfte, die Summe

der einzelstaatlichen Steuern, die gerade bezüglich der direkten Steuern während des Krieges schärfer angezogen sind, nur auf 1250 Millionen Mark (darunter rund 1000 Millionen Mark direkte Steuern) und die Gemeindesteuern auf 1450 Millionen Mark, so ergibt sich eine Jahressteuerleistung für Reich, Einzelstaaten und Gemeinden von rund 6⅔ Milliarden Mark. Dazu kommt noch die Kriegsabgabe von 1916, die im Laufe des Rechnungsjahres 1917 mit rund 2½ Milliarden Mark zu entrichten ist. Dadurch schwillt die Jahressteuerleistung für das Reich für die Dauer der Kriegsabgabe auf 6½ Milliarde Mark, für Reich, Bundesstaaten und Gemeinden zusammen auf mindestens 9 Milliarden Mark an. Da die Kriegsabgabe sich wiederholen soll, womöglich in verschärfter Form, wird man für die nächsten Jahre auf Grund der vorhandenen Gesetzgebung und ihrer Ergänzung bezüglich der Kriegsabgabe mit einer Steuerleistung in dieser Höhe rechnen müssen. Berücksichtigt man, daß der Schwerpunkt der Staats- und Gemeindesteuern durchaus bei den Einkommen- und Vermögenssteuern liegt, so tragen die hieran beteiligten verhältnismäßig engen Volkskreise auch ohne die Kriegsabgabe auf Vermögen und Vermögenszuwachs schon etwa die gleiche Jahressteuerlast wie das gesamte Volk an Verbrauchssteuern aufbringt. Da von den Rechtsverkehrssteuern ein großer Teil ebenfalls den Besitz trifft, wird die Masse der indirekten Steuern bereits jetzt durch die der direkten Steuern überschritten. Durch die Kriegsabgabe wird die Jahresleistung an direkten Steuern nahezu auf den doppelten Betrag der indirekten Steuern gebracht, so hoch letztere auch nach der Steuergesetzgebung der letzten Jahre angewachsen sind. Von einer „Schonung des Gesetzes" kann hiernach eigentlich nicht mehr die Rede sein.

III. Das Verhältnis der laufenden Deckungsmittel zu den fortdauernden Ausgaben.

1. Das Verhältnis im Frieden.

Stellt man die fortdauernden Ausgaben der Friedenszeit den Steuereinnahmen, den Einkünften aus Erwerbsbetrieben und der Reichsbank und den verschiedenen Verwaltungseinnahmen gegenüber, so ergibt sich das in nachstehender Tafel 7 wiedergegebene Bild.

Tafel 7.

Millionen Mark.

	Fortdauernde Ausgaben	Steuereinnahmen	Abstand der Steuereinnahm. gegen die fortdauernden Ausgaben	Erwerbseinkünfte und Reichsbank	Noch auf anderem Wege zu decken	Ertrag verschiedener Verwaltungseinnahmen	Noch zu decken
Ist 1873	450,44	259,15	— 191,29	136,51	— 54,78	2,72	— 52,06
„ 1880	609,35	287,55	— 321,80	181,74	— 140,06	5,59	— 134,47
„ 1886	790,41	379,48	— 410,93	232,30	— 178,63	8,39	— 170,24
„ 1890	1195,65	659,82	— 535,83	292,31	— 243,52	12,86	— 230,66
„ 1900	1822,01	887,87	— 934,14	518,20	— 415,94	24,44	— 391,50
„ 1907	1724,52	927,10	— 797,42	614,21	— 183,21	44,64[1])	— 138,57
„ 1908	2097,89	1120,19	— 977,70	777,92	— 199,78	57,73[1])	— 142,05 Überschuß gegen fortl. Ausgaben
„ 1910	2397,95	1497,42	— 900,53	869,54	— 30,99 Überschuß gegen fortl. Ausgaben	99,99[1])	+ 69,00
„ 1912	2280,97	1660,12	— 620,85	987,74	+ 366,89	73,14[1])	+ 540,03
Voranschlag 1914	2668,74[2]	2073,16[2]	— 595,58	1075,70	+ 480,12	81,96[1])	+ 562,08
		1679,34[3]	— 989,40	1075,70	+ 86,30	81,96[1])	+ 168,26

[1]) Darunter Entschädigungen von China, Zinsraten 1904: 12,19; 1908: 10,77; 1910: 10,38; 1912: 10,62; 1914: 10,50 Millionen Mark.

[2]) Einschließlich Wehrbeitragsrate.

[3]) Ohne Wehrbeitragsrate.

Das Bild ist bezüglich des Verhältnisses der Steuereinnahmen zu den fortlaufenden Ausgaben nicht günstig. In allen angeführten Jahren bleibt die Hauptquelle der laufenden Einnahmen des Reichs, also die Zölle und Steuern, erheblich, zeitweilig nahezu um 1 Milliarde Mark hinter den fortlaufenden Ausgaben zurück. Und wenn auch neuerdings der Abstand geringer war, so ist er doch noch groß genug, um einen Ausgleich des Voranschlages und der Wirtschaftsführung zu erschweren. Zieht man die Einnahmen aus Erwerbsbetrieben und aus der Reichsbank mit heran, so reichen auch sie bis in die jüngste Zeit nicht aus, den durch Steuern nicht gedeckten Teil der fortlaufenden Ausgaben zu bestreiten, wenngleich natürlich dieser Teil dadurch ansehnlich vermindert wird. Erst in den beiden zuletzt angeführten Jahren kehrt sich das Verhältnis um: Unter Zuhilfenahme der Erwerbseinkünfte und der Einnahmen aus der Reichsbank wäre es möglich gewesen, die Steuereinnahmen soweit zu ergänzen, daß die fortlaufenden Ausgaben nicht nur gedeckt worden wären, sondern daß noch ein ansehnlicher Überschuß verblieben wäre, der für andere Zwecke hätte benutzt werden können. Zieht man noch den Ertrag der verschiedenen Verwaltungseinnahmen heran, so verlegt sich der Zeitpunkt der günstigen Verschiebung etwas früher, da schon 1910 durch das Hinzutreten dieser dritten Einnahmegruppe der fortlaufende Bedarf, wenn auch mäßig, überschritten wurde, und 1912 und 1914 wird mittels dieser dritten Gruppe der Überschuß noch gesteigert, so daß er über je ½ Milliarde Mark hinausgeht. Für 1914 ist aber dieses Ergebnis stark beeinflußt durch die Miteinrechnung der Wehrbeitragsrate bei den Steuereinnahmen. Läßt man diese Rate weg, so wird der Überschuß zwar beträchtlich vermindert, aber er verschwindet nicht, sofern man die Erwerbseinkünfte, die Einnahmen aus der Reichsbank und die verschiedenen Verwaltungseinnahmen zu Hilfe nimmt. Dagegen bleiben bei Weglassung der Wehrbeitragsrate die Steuereinnahmen 1914 fast um 1 Milliarde Mark hinter den laufenden Ausgaben zurück.

Man bekommt aber durch diese an die übliche Aufmachung des Voranschlages anschließende Darstellungsweise noch nicht das richtige Bild von den Verhältnissen. In den fortlaufenden Ausgaben stecken nämlich noch die Ausgaben von den Erwerbsbetrieben. Diese Ausgaben gehören nicht zum eigentlichen Verwaltungsaufwand, sie finden ihre Deckung in den Roheinnahmen der Betriebe selbst, sind also auf Deckung durch Steuern nicht angewiesen. Gerade die Frage aber ist entscheidend, wie weit die Steuereinnahmen des Reichs genügen, um seinen fortlaufenden Bedarf zu decken. Dabei wird man für 1914 von vornherein die Wehrbeitragsrate ausscheiden müssen, da der Wehrbeitrag nicht als dauernde Einnahmequelle erscheint und seinem Wesen nach auch nicht für fortlaufende Bedürfnisse bestimmt ist. Dementsprechend ist die nachstehende Tafel 8 aufgestellt.

Tafel 8.
Millionen Mark.

	a) Steuer-einnahmen	b) Fortdauernde Ausgaben ohne Ausgaben der Erwerbsbetriebe	a) gegen b)	c) Fortdauernde Ausg. ohne Ausgab. der Erwerbsbetriebe u. ohne Überweisungen	a) gegen c)	d) Steuereinnahmen und Überschüsse der Erwerbsbetriebe und Reichsbank	d) gegen c)
Ist 1873	259,15	324,47	— 65,32	324,47	— 65,32	269,69	— 54,78
„ 1880	287,55	463,26	— 175,71	425,02	— 137,47	323,20	— 101,82
„ 1886	379,48	607,19	— 227,66	470,08	— 90,60	418,51	— 51,57
„ 1890	659,82	957,43	— 297,61	578,52	+ 81,30	713,91	+ 135,39
„ 1900	887,87	1383,93	— 496,06	873,46	+ 14,41	967,99	+ 94,53
„ 1904	927,10	1222,37	— 295,27	1026,44	— 99,34	1039,16	+ 12,72
„ 1908	1120,19	1451,93	— 331,74	1256,49	— 136,30	1252,42	— 4,07
„ 1910	1497,42	1671,32	— 173,90	1491,30	+ 6,12	1640,33	+ 149,03
„ 1912	1660,12	1491,16	+ 168,96	1296,09	+ 364,03	1858,05	+ 561,96
„ 1914	1679,16[1])	1794,60	— 115,44	1600,58	+ 78,58	1880,72	+ 280,14

[1]) Ohne Wehrbeitragsrate.

Hiernach haben die dauernden Steuereinnahmen des Reichs nur in der jüngsten Zeit vorübergehend den fortlaufenden eigentlichen Verwaltungsaufwand überschritten, bleiben aber sonst immer hinter ihm zurück. Der Abstand ist indes viel geringer als er nach Tafel 7 erschien, und erreicht in seinem Höchststand nicht ganz ½ Milliarde Mark. Es genügt aber noch nicht, die dauernden Ausgaben der Erwerbsbetriebe auszuschalten. Um ein richtiges Urteil über die Bedeutung der eigenen Steuerkraft des Reichs zu gewinnen, muß man auch die 1879 eingeführten Überweisungen absetzen. Sie bedeuten tatsächlich nichts anderes als die Verwendung von Reichssteuereinnahmen für andere als Reichszwecke. Die Sachlage würde sich wesentlich anders gestaltet haben, wenn das Reich nicht genötigt gewesen wäre, erhebliche Teile seiner eigenen Steuereinnahmen für bundesstaatliche Zwecke abzugeben. Wären dem Reiche seine eigenen Steuereinnahmen unverkürzt geblieben, so hätten sie nach Tafel 8 schon 1890 und 1900 die laufenden eigentlichen Verwaltungsausgaben des Reiches überschritten. Dasselbe wäre, wie sich aus den nicht in die Tafel aufgenommenen Zahlen für die einzelnen Jahre ergibt, unter dieser Voraussetzung auch für die meisten der dazwischen liegenden Jahre eingetreten,

und hat sich seit 1910 von neuem gezeigt, auch für das Jahr 1914, das nach Tafel 7 bei Weglassung der Wehrbeitragsrate ungünstiger abschnitt. Soweit in den übrigen Jahren der neueren Entwicklung die unverkürzten Steuereinnahmen des Reiches nicht ausgereicht hätten, die fortdauernden Ausgaben ohne Überweisung und ohne Ausgaben der Erwerbsbetriebe zu decken, ist der fehlende Betrag bei weitem geringer als er sich bisher dargestellt hatte und zeigt 1880 mit rund 137½ Millionen Mark seinen höchsten Stand. Das Reich konnte aber diese Steuereinnahmen noch ergänzen durch die wachsenden Überschüsse aus den Erwerbsbetrieben einschließlich der Einnahmen aus der Reichsbank, wie sie nach Deckung der laufenden Ausgaben der Erwerbsbetriebe verblieben sind. Zieht man diese Quelle mit heran, so ergibt sich für 1890, 1900, 1904, 1910, 1912 und 1914 ein Überschuß der beiden Haupteinnahmequellen des Reichs, also der Steuern und der Überschüsse aus Erwerbsbetrieben einschließlich der Einnahmen aus der Reichsbank; der Überschuß erreicht namentlich 1912 unter der Einwirkung der Finanzreform von 1909 einen großen Umfang und überschreitet eine halbe Milliarde Mark. 1908 blieb ein Teil der fortdauernden Ausgaben auf diese Weise ungedeckt, aber der Betrag war so geringfügig, daß an sich eine volle Deckung auch hier zu erreichen gewesen wäre, wenn die Verhältnisse nicht durch die Überweisungen verdunkelt worden wären. Nur für die 70er und 80er Jahre bleiben auch bei dieser den Verhältnissen besser entsprechenden Betrachtungsweise die beiden Haupteinnahmequellen des Reichs unzulänglich gegenüber dem fortlaufenden eigenen Bedarf des Reichs ohne Überweisungen und ohne Ausgaben der Erwerbsbetriebe. Wären die Überweisungen nicht eingeführt worden, so würde eine Belastung der Bundesstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen durch den fortlaufenden Eigenbedarf des Reichs seit 1890 nur ausnahmsweise und nur in geringem Maße erforderlich gewesen sein. Durch die Notwendigkeit, den Steuererträgen des Reichs Mittel für bundesstaatliche Zwecke zu entnehmen, ist also ohne Frage eine finanzielle Schwächung des Reichs eingetreten. Die ganze Wirtschaftsführung des Reichs wäre nicht nur klarer, sondern auch in sich ausgeglichener gewesen, wenn man den Weg der Überweisungen nicht eingeführt hätte. So muß man wenigstens vom rein finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus die Dinge ansehen.

Eins ergibt sich sowohl nach Tafel 7 und nach Tafel 8 deutlich: die letzten Friedensjahre waren nicht nur fehlbetragslose Jahre, sondern Jahre des Überschusses. Die starke Anspannung der Steuerkraft durch die vorhergegangenen Finanzreformen, namentlich durch die von 1909, die ansehnliche Mehrerträge zur Folge hatte, in Verbindung mit dem Wachsen der Überschüsse aus den eigenen Erwerbsbetrieben, hatte also finanzwirtschaftlich ein günstiges Ergebnis gehabt.

2. Die Einwirkung des Krieges.

Der Krieg hat auch auf die Deckungsverhältnisse ungünstig eingewirkt. Genau lassen sich die Dinge noch nicht übersehen, weil die Kriegsvoranschläge nicht auf einer wirklichen Abschätzung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgebaut sind und weil die laufenden Ausgaben für Heer, Flotte und Reichsmilitärgericht überhaupt nicht ersichtlich gemacht sind. Aber die überaus große Steigerung der Ausgaben für die Reichsschuld, wie sie sich aus Tafel 1 ergibt, läßt schon den Punkt erkennen, der für die ungünstige Gestaltung der Verhältnisse im Kriege entscheidend ist. Die laufenden Ausgaben für die Reichsschuld sind von 249,41 Millionen Mark im Jahre 1914 auf 3566,79 Millionen Mark im Jahre 1917, also auf mehr als das vierzehnfache, emporgeschnellt und überragen fortan alle sonstigen Gruppen der fortdauernden Reichsausgaben. Gewiß sind auch gleichzeitig die Steuereinnahmen bedeutend gesteigert: von 1679,34 Millionen Mark (ohne Wehrbeitragsrate) im Jahre 1914 sind sie nach Tafel 3 bis 1917 auf rund 2423 Millionen Mark ohne die 1917 beschlossenen neuen Steuern gewachsen, und wenn man aus diesen neuen Steuern nach dem Vorgange des Voranschlags für 1917 nur 1250 Millionen Mark einsetzt, so kommt man sogar auf eine Steuereinnahme von 3682 Millionen Mark. Dieser Betrag reicht gerade, um die Ausgaben für die Reichsschuld zu decken. Was übrig bleibt, gibt für die übrigen Bedürfnisse nur einen sehr engen Spielraum. Daß im ganzen jetzt auch diese hoch gesteigerten Steuereinnahmen des Reichs nicht ausreichen zur Deckung des fortlaufenden Bedarfs, auch wenn man die Ausgaben der Erwerbsbetriebe und die Überweisungen absetzt, also nur den wirklichen Eigenbedarf des Reichs ins Auge faßt, und daß auch die Überschüsse der Erwerbsbetriebe einschließlich der Einnahmen aus der Reichsbank nicht mehr ausreichen, ergibt folgende Berechnung:

Nach dem Voranschlage von 1917 waren die

Fortdauernden Ausgaben (unter Einrechnung der Ansätze für Heer, Flotte und Reichsmilitärgericht nach dem Voranschlage für 1914)	5899,15	Mill. M.
ab: Ausgaben der Erwerbsbetriebe	880,65	Mill. „
Summe 1) fortdauernde Ausgaben ohne Ausgaben der Erwerbsbetriebe	5018,50	Mill. M.
ab: Überweisungen	194,02	„ „
Summe 2) fortdauernde Ausgaben ohne Ausgaben der Erwerbsbetriebe und ohne Überweisungen . . .	4824,48	Mill. M.
Summe 3) Steuereinnahmen einschl. der für 1917 eingesetzten 1250 Mill. M. aus dem 1917 beschlossenen Steuern	3682,05	„ „
Folglich: Summe 3 gegen Summe 1 zu gering um	1336,45	„ „
Summe 3 gegen Summe 2 zu gering um	1142,43	„ „

Summe 4) Steuereinnahmen wie zu 3 und Überschüsse aus Erwerbsbetrieben nebst Einnahmen aus der Reichsbank	3877,58	Mill. M.
Folglich Summe 4 gegen Summe 2 zu gering um	946,90	„ „

Beide Einnahmequellen bleiben also um noch fast eine Milliarde Mark hinter den niedrig berechneten fortdauernden Eigenausgaben des Reichs zurück. Auch durch die Zuhilfenahme der verschiedenen Verwaltungseinnahmen, die der Voranschlag für 1917 mit 66,3 Millionen Mark einstellt, wird die Sachlage nicht nennenswert günstiger. Nicht mit eingerechnet ist der Betrag von 100 Millionen Mark, der nach dem Gesetze vom 27. März 1917 aus dem Gewinn der Reichsbank für 1916 vorweg dem Reich zu überweisen ist, ebenso wie es schon bei dem Gewinn von 1915 geschehen war. Hier handelt es sich nicht um eine dauernde Einnahmequelle. Für 1917 bedeutet der Betrag zwar eine gewisse Erleichterung, kann aber eine wesentliche Verschiebung des Bildes nicht herbeiführen.

3. Das Verhältnis der dauernden Einnahmen und Ausgaben nach dem Kriege.

Kann schon in Wirklichkeit nach dem Voranschlage von 1917 der fortlaufende Bedarf nicht mit Hilfe der dauernden Einnahmequellen des Reichs gedeckt werden, so wird das nach dem Kriege noch weniger der Fall sein. Schon die inzwischen noch weiter erhöhten und bei längerer Dauer des Krieges sich immer mehr steigernden Zinsenlasten führen zu diesem Ergebnis, und auch die allergrößte Sparsamkeit auf allen Gebieten der Verwaltung kann hieran nichts ändern. In I, Ziffer 3, ist der laufende Jahresbedarf des Reichs nach dem Kriege auf 9 Milliarden Mark geschätzt worden. In II, Ziffer 2, ist berechnet, daß durch die 1917 bewilligten Steuern (ohne die 1916 beschlossene vornehmlich zur Schuldentilgung bestimmte Kriegsabgabe auf Vermögen und Vermögenszuwachs und ohne die Kriegsabgabe der Reichsbank) die Jahressteuerleistung für das Reich auf 3941 Mill. Mark erhöht worden ist. Nimmt man an, daß alle übrigen laufenden Einnahmequellen des Reichs in den ersten Friedensjahren in derselben Höhe fließen werden, wie sie in den Voranschlag für 1917 eingesetzt sind, so sind zu erwarten aus

Erwerbsbetrieben und Reichsbank	1076,18	Mill. M.
Verschiedenen Verwaltungseinnahmen	66,27	„ „
Ausgleichsbeträgen für Zölle, Steuern und Gebühren	33,57	„ „
anderen Ausgleichungsbeträgen	15,46	„ „
Sonstigen Einnahmen	14,46	„ „
zusammen	1205,94	Mill. M.

Hiernach stehen also im ganzen rund 5147 Millionen Mark an laufenden Einnahmen zur Verfügung. Für rund 4 Milliarden Mark fortlaufende

Ausgaben müssen noch laufende Deckungsmittel des Reichs beschafft werden.

Für die Wahl der hierzu einzuschlagenden Wege ist die Frage von Bedeutung, ob das Reich eine Kriegsentschädigung erhalten wird oder nicht. Die Kriegsentschädigung nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 erschien in den Voranschlägen nicht nur in der Form besonderer Fonds, sondern auch in Gestalt außerordentlicher Zuschüsse. Diese Zuschüsse beliefen sich 1872 auf 1134,71 Millionen Mark, 1873 auf 1055,68 Mill. Mark, gingen dann aber stark zurück bis auf 13 000 Mark im Jahre 1890, um dann ganz aufzuhören. Rechnet man die Überträge auf die nächsten Jahre ab, so ergeben sich im ganzen als außerordentliche Einnahmezuschüsse aus der Kriegsentschädigung für die Zeit von 1872 bis 1880 2,89 Milliarden Mark, für die Zeit von 1881 bis 1890 21,76 Millionen Mark. Die Kriegsentschädigung hat bei den anfangs sehr schwach fließenden eigenen Einnahmequellen des jungen Reichs dessen Wirtschaftsführung wesentlich erleichtert.

Rein finanzwirtschaftlich betrachtet, würde eine Kriegsentschädigung auch nach dem jetzigen Kriege von wesentlichem Einfluß auf die künftige Gestaltung der Reichsfinanzen werden können. Eine Kriegsentschädigung, deren Erträgnisse es ermöglichen würden, die noch nicht gedeckten rund 4 Milliarden Mark laufenden Ausgaben zu bestreiten, müßte die Höhe von 80 Milliarden Mark erreichen. Damit könnten dann aber auch die zu erwartenden Ausgaben einer ausreichenden Fürsorge für die Kriegsverletzten und für die Hinterbliebenen der Gefallenen, der Wiederaufbau zerstörter Landesteile, der Ersatz von Kriegsleistungen und von Kriegsschäden einschließlich der zerstörten Schiffe, die Entschädigung für zerstörtes deutsches Eigentum im Auslande und dergleichen im wesentlichen bestritten werden, ohne daß die Steuerkraft des deutschen Volkes, die jetzt schon stark angespannt ist, bis aufs letzte ausgepumpt zu werden braucht. Finanzwirtschaftlich angesehen, muß also die Frage, ob Kriegsentschädigung oder nicht, durchaus in bejahendem Sinne beantwortet werden. Auch die Möglichkeit der Aufbringung einer Kriegsentschädigung ist für die feindlichen Länder — finanzwirtschaftlich betrachtet — vorhanden. Kriegsentschädigungen werden in der Neuzeit nur zum kleinsten Teile aus eigenem Gelde beglichen. Auf dem Wege des Kredits, der nach Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Arbeit in den am Kriege beteiligten Ländern wieder eingreifen kann und wird, große Summen zu beschaffen, ist den feindlichen Ländern bei dem Umfange ihres Volksvermögens durchaus möglich. Auch gibt es andere Wege, Kriegsentschädigungen zu leisten, z. B. Überlassung der Ausnutzung von Bergwerken, Kolonien, bestimmten Einnahmequellen und dergleichen, Landabtretungen, Einräumung von Freihäfen usw. Von einer finanztechnischen Unmöglichkeit einer Kriegsentschädigung kann hiernach nicht gesprochen werden.

Natürlich ist die Erlangung einer Kriegsentschädigung ein Ergebnis der Gesamtlage, wie sie sich beim Friedensschluß darstellen wird. Je günstiger sie für uns ist, desto mehr können wir darauf rechnen, daß der wirtschaftliche Schaden, der uns durch den uns aufgezwungenen Krieg erwachsen ist, auf dem Wege einer Kriegsentschädigung ausgeglichen werden kann. Insoweit, als die Höhe einer Kriegsentschädigung von der Gesamtlage bei Friedensschluß abhängig ist, muß die Kriegsentschädigung natürlich als ein unsicherer Faktor angesehen werden. Daß aber bei dem jetzigen Stande der Dinge ein Grund für uns vorliegen sollte, von vornherein auf den Gedanken eines Ersatzes für unseren Kriegsschaden überhaupt zu verzichten und dies in alle Welt hinauszuschreien, kann schlechterdings nicht zugegeben werden. Bis zum Beweise des Gegenteils wird man vielmehr damit rechnen müssen, daß ein Teil der noch zu deckenden laufenden Ausgaben von rund 4 Milliarden Mark jährlich auf dem Wege einer Kriegsentschädigung seinen Ausgleich finden wird. Wie hoch der Teil sein wird, läßt sich noch nicht vorher sagen und auf alle Fälle muß sich deshalb eine vorsichtige Finanzwirtschaft darauf einrichten, in möglichst großem Umfange die Befriedigung ihres dauernden Bedarfs aus eigenen Kräften sicher zu stellen. Wird die eigene Kraft dann später nicht in dem vorausgesetzten Umfange beansprucht, so ist eine Umgestaltung verhältnismäßig leicht möglich.

Die notwendige künftige Finanzreform wird hiernach vor einer Aufgabe stehen, die alles das in Schatten stellt, was bei früheren Finanzreformen geleistet werden mußte, um so mehr, als gleichzeitig auch auf den gesteigerten Bedarf der Einzelstaaten und der Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

IV. Richtlinien der Finanzreform nach dem Kriege.

1. Notwendigkeit eines festen Grundplans.

Die Finanzpolitik, insbesondere die Steuerpolitik der letzten Jahre auch schon vor dem Kriege, läßt einen festen Grundplan vermissen. Nicht mehr die Verwirklichung des Gedankens, die erforderliche Gesamtsteuerlast auf die Bevölkerung nach ihrer wirklichen dauernden Leistungsfähigkeit zu verteilen, war maßgebend. Vielmehr griff man ziemlich wahllos nach allen möglichen großen und kleinen Steuerformen, die geeignet schienen, den gerade vorliegende Bedarf zu befriedigen. Der Gesichtspunkt, daß Einnahmen erzielt würden, hatte die übrigen entscheidenden Gesichtspunkte einer gesunden und auf dauernde Erhaltung und Steigerung der Steuerkraft gerichteten Steuerpolitik fast ganz beiseite gedrängt. Bei den während des Krieges beschlossenen Steuern trat dazu noch als wesentlich mitbestimmend die Rücksicht auf möglichst leichte steuertechnische Durchführung, ein Gesichtspunkt, der gewiß von Bedeutung ist, aber für eine gesunde Steuerpolitik nicht einseitig in den Vordergrund geschoben werden kann. Übrigens wurde gerade dieser Gesichtspunkt auch vor dem Kriege oft genug vernachlässigt. Die Notwendigkeit, die toten Kosten des Steuerorganismus in möglichst engen Schranken gegenüber dem Ertrage zu halten, war durchaus nicht immer genügend beachtet worden. Dagegen war die Zahl der angewandten Steuerform bedeutend vermehrt worden. Darunter finden sich verschiedene Steuern, deren Erträge recht gering geblieben sind, und wenn man die tatsächlichen Arbeiten und Kosten genau feststellen könnte, die durch ihre Durchführung erwachsen sind, würde manche von ihnen als ein steuerpolitischer Mißgriff erkannt werden. Bei der Wertzuwachssteuer war das Mißverhältnis des Ertrages zu den toten Kosten und Arbeiten auch für Außenstehende so klar ersichtlich geworden, daß die Ausschaltung dieser Steuer aus den Reichseinnahmen unvermeidlich wurde.

Es wird dringend nötig sein, der Steuergesetzgebung nach dem Kriege bei den großen Aufgaben, die sie zu erfüllen haben wird, den Charakter einer Gelegenheitsgesetzgebung möglichst zu nehmen. Man muß das Ziel, das zu erreichen ist, feststellen, und zwar nicht nur für dieses oder jenes einzelne Jahr, sondern für eine längere Wirtschaftsperiode, und für diese muß man sich den inneren Wirtschaftsplan bezüglich der dauernden Ausgaben und Einnahmen so aufbauen, daß man einen klaren und festen

Weg gehen kann. Hierbei müssen auch von vornherein die Verhältnisse und Bedürfnisse und die Deckungsmöglichkeiten der Einzelstaaten mit in Betracht gezogen werden.

Daß das leichter gesagt als getan ist, versteht sich von selbst, ebenso, daß ein einseitig von der Reichsverwaltung aufgestellter Grundplan leicht an parlamentarischen Schwierigkeiten scheitern könnte. Aus rein sachlichen Gründen drängt sich hier die Notwendigkeit auf, daß die Grundzüge des zukünftigen Finanzplans von der Reichsverwaltung unter Zuziehung der Vertreter bundesstaatlicher Regierungen im Zusammenarbeiten mit Vertretern der Parlamente vor der Einbringung der Einzelvorlagen festgelegt werden. Jede Partei im Reichstage und in den einzelstaatlichen Parlamenten hat in ihren Reihen Persönlichkeiten, die mit den einschlägigen Fragen genau vertraut sind. Es sollte nicht schwer fallen, diese zu einer Mitarbeit an den grundlegenden Vorarbeiten zu bestimmen. Die Heranziehung von Vertretern der einzelstaatlichen und kommunalen Finanzpraxis ergibt sich von selbst aus der Notwendigkeit, bei dem Finanzplan die einzelstaatlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Auch die Beteiligung von Vertretern der Finanzwissenschaft wäre erwünscht. Wie man für die Frage des Realkredits, die Frage der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens usw. besondere fachmännisch zusammengesetzte Ausschüsse gebildet hat, so sollte man auch für die Vorbereitungen der künftigen Finanzreform in Reich und Einzelstaaten frühzeitig einen derartigen Ausschuß schaffen, um die Richtlinien des künftigen Vorgehens klarer herausarbeiten zu können. Sonst läuft auch die künftige Finanzreform Gefahr, nur ein Werk der Gelegenheitsgesetzgebung zu werden, und das würde bei der Größe der zu lösenden Aufgabe sehr zu beklagen sein.

2. Notwendigkeit klarer Grenzscheidung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen.

In die bisherige Finanzentwicklung des Reichs wurde durch die schon besprochenen Überweisungen aus Erträgnissen von Reichssteuern an die Einzelstaaten eine Unklarheit gebracht, die sowohl dem Reich als auch den Einzelstaaten eine den Verhältnissen genau angepaßte Wirtschaftsführung erschwerte. Dem Reich wurde die Verfügung über einen nennenswerten Teil seiner eigenen Einnahmen entwunden, den Bundesstaaten wurden Aussichten auf Ergänzung ihrer eigenen Finanzen eröffnet, ohne daß die Erfüllung der Aussichten mit Sicherheit vorhergesagt werden konnte. Dem Reich wurde die nötige Selbständigkeit seiner Finanzwirtschaft verkümmert, den Bundesstaaten ein Teil der eigenen finanziellen Verantwortlichkeit abgenommen. Der Klarheit, Stetigkeit, Sparsamkeit der Wirtschaftsführung geschah dadurch Abbruch. Oberster Grundsatz muß deshalb für die Zukunft sein, daß das Reich über seine eigenen Einnahmequellen allein zu verfügen hat. Die Überweisungen müssen abgeschafft werden. Zu erhalten sind selbstverständlich die Ersatzleistungen

an die Einzelstaaten für die von ihnen zu bewirkenden Verwaltungsarbeiten zur Durchführung der Reichssteuern, und mit fester Begrenzung auch diejenigen Anteile der Einzelstaaten am Ertrage von Reichssteuern, welche für den Fortfall einer entsprechenden früheren eigenen Staatssteuer gezahlt werden, z. B. bei der Reichserbschaftssteuer.

Außerdem aber, und das ist noch wichtiger, muß eine klare und scharfe Trennung der Reichs- und Staatssteuerzuständigkeit eintreten. Nichts ist gefährlicher, als das Fehlen solcher Grenze, mag sie bestimmt sein, wie sie wolle. Die Folge ist immer eine Verwischung und Vermischung der Verhältnisse, ein Wettbewerb zwischen Reich und Einzelstaaten auf gleichen Steuergebieten und letzten Endes eine Beeinträchtigung des einen wie des anderen Teils. Man könnte solche Grenzstreitigkeiten freilich auch dadurch beseitigen, daß man die Steuerzuständigkeit der Einzelstaaten überhaupt beseitigt, dem Reiche allein die Steuerhoheit gibt und die Einzelstaaten auf den Weg der Zuschläge zu Reichssteuern oder der Anteile an den Erträgnissen von Reichssteuern verweist. Das ist der Weg, den sozialdemokratische Abgeordnete vertreten haben. In Wirklichkeit würde das finanzwirtschaftlich die Erhebung der Überweisungen zum allein herrschenden Verfahren bedeuten. Die Folgen würden nicht nur bedenklich, sondern für das innere Gefüge des Reichs geradezu gefährlich sein. Endlose Reibungen zwischen Reich und Einzelstaaten würden sich ergeben. Die Einzelstaaten würden tatsächlich des größten Teils auch ihrer sonstigen Hoheitsrechte beraubt werden. Die bundesstaatliche Eigenart des Reiches ginge verloren. Manchem mag das erstrebenswert erscheinen. Aber den Bestand des Reiches, das sich ohnehin gegenüber einer Welt von Übelwollen und offener und versteckter Feindschaft zu behaupten hat, würde es in Frage stellen. Will man das Reich erhalten, so darf vom Reich aus nichts geschehen, was die Lebensinteressen der Einzelstaaten angreift, denn nur auf der Grundlage gesunder Einzelstaaten kann das Reich selbst gesund bleiben.

Muß man also aus diesem allgemeinen und über das rein finanzwirtschaftliche Gebiet weit hinausgreifenden Erwägungen der Auflösung der einzelstaatlichen Steuerhoheit zu Gunsten einer alles beherrschenden Steuerhoheit des Reichs den schärfsten Widerstand entgegensetzen, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, die beiderseitige Steuerzuständigkeit ein für allemal klar und bestimmt abzugrenzen. In dem Nebeneinander der Reichs- und Staatshoheit liegt bei unklarer Grenzbestimmung immer die Gefahr, daß Grenzüberschreitungen stattfinden. Sie sind auch in Deutschland bisher nicht vermieden worden, weil eine klare und unzweideutige Rechtsgrundlage fehlte.

Die Reichsverfassung läßt in Artikel 4, Ziffer 2, an sich dem Reich das Recht, sowohl direkte als auch indirekte Steuern zu erheben. Artikel 35 der Verfassung behielt dem Reiche ausschließlich die damals vorhandenen großen indirekten Steuern (Branntweinsteuer, Biersteuer mit Ausnahme

von Süddeutschland, Tabak-, Zucker- und Salzsteuer) und die Zölle vor; außerdem war die Wechselstempelsteuer, die erste Rechtsverkehrssteuer des Reichs, von vornherein als Reichssteuer ausgebaut worden. Daß die Zölle und die großen Verbrauchssteuern und die für den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr in Frage kommenden Teile der Rechtsverkehrssteuern in der Hand des Gesamtstaates liegen müssen, ist selbstverständlich, da er ein einheitlicher Wirtschaftskörper gegenüber dem Auslande sein muß und da er eine einheitliche Wirtschaftspolitik nicht führen kann, wenn deren wichtigste Handhaben, die Zölle und die großen Verbrauchs- und Rechtsverkehrssteuern, seiner ausschließlichen Verfügung entzogen sind. Bismarcksche Tradition und Praxis war es, diesen Zustand aufrecht zu erhalten, und lange Zeit galt es bei uns als selbstverständlich, daß Einkommen und Vermögen die gegebenen Besteuerungsgegenstände der Einzelstaaten seien, daß aber die Besteuerung der Einkommensverwendung durch Zölle und große Aufwandsteuern und die Besteuerung des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs durch große Rechtsverkehrssteuern Sache des Reichs sei. So sehr sich auch seit Anfang der 70er Jahre das Steuerbündel des Reichs ausgedehnt hatte, bis zum Jahre 1906 ist diese Grenze immer innegehalten worden, und bis dahin war kein tatsächlicher Eingriff des Reichs in die bisherigen Besteuerungsgebiete der Einzelstaaten erfolgt. Erst das Jahr 1906 brachte zwei derartige Eingriffe. Der eine bestand darin, daß das Reich die bisher nur in den Einzelstaaten ausgebaute Erbschaftssteuer im wesentlichen an sich zog unter Beteiligung der Einzelstaaten am Ertrage und den Einzelstaaten nur die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftssteuer und eine eigene Erbschaftsbesteuerung nur gegenüber den von der Reichssteuer nicht betroffenen Gruppen beließ. Dieser Eingriff hatte aber nicht die Bedeutung einer grundsätzlichen Verschiebung der bis dahin tatsächlich entwickelten Grenzscheidung zwischen Reichs- und Staatssteuergebieten. Auf das Gebiet der Rechtsverkehrssteuern, von dem große Teile wegen ihrer Bedeutung für den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ohne Frage dem Reich als dem Wächter der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des gesamten Wirtschaftskörpers gebühren, war das Reich von Anfang an durch die Wechselstempelsteuer und seit 1881 durch die Reichsstempelabgaben übergegangen, und die Reichserbschaftssteuer bedeutete nur einen weiteren Schritt auf diesem Weg.

Grundsätzlich viel bedeutungsvoller ist der zweite Eingriff, so bedeutungsvoll, daß man sich ernstlich hätte fragen müssen, ob der zu erzielende geringe Geldertrag es nicht hätte ratsamer machen sollen, den Schritt zu unterlassen. Das ist die Einführung der Vergütungssteuer. Sie ist begrifflich eine direkte Steuer, und zwar auf einen bestimmten Teil des Besitzeinkommens. Daß sie im Reichsstempelabgabengesetz geregelt ist, ändert hieran nichts, ebensowenig der mittelbare Weg der Erhebung über die Vorstände der Gesellschaften, die als Steuerzahler, aber nicht als Steuerträger erscheinen. Mit dieser Steuer ist also der erste

Eingriff des Reichs in das bisher den Einzelstaaten vorbehaltene Gebiet der Einkommenbesteuerung erfolgt. Diese Eingriffe haben sich später gesteigert, ganz besonders 1913. Der Wehrbeitrag erfaßte Einkommen und Vermögen, allerdings mit einer außerordentlichen auf drei Jahre verteilten Abgabe. Da erfahrungsgemäß aber die neuere Steuergesetzgebung des Reichs derartige gesetzliche Dauerbeschränkungen steuerlicher Vorschriften wiederholt hat später fallen lassen, so ändert der Umstand, daß es sich um eine außerordentliche Abgabe handelt, nichts an der grundsätzlichen Bedeutung der Tatsache, daß ein zweiter und diesmal scharfer Eingriff des Reichs in das Steuergebiet der Einzelstaaten vollzogen wurde.

Dasselbe Jahr 1913 brachte als einen weiteren und großen dauernden Eingriff die Vermögenszuwachssteuer (Besitzsteuer). Sie erfaßt zwar nur den Vermögenszuwachs; aber der Vermögenszuwachs ist die notwendige Voraussetzung für das Wachsen des Vermögens, das seinerseits zu den bisher den Einzelstaaten vorbehaltenen Steuerquellen gehört. Der Vermögenszuwachs ist nichts weiter als neues Vermögen. Begrifflich macht es, finanzwirtschaftlich betrachtet, keinen Unterschied, ob eine Steuer das alte oder das neue Vermögen trifft. Die Steuersätze der Besitzsteuer sind derart, daß sie nicht nur als eine nominelle, sondern als eine wirkliche Besteuerung des neuen Vermögens gelten muß. Ihr war vorhergegangen die Steuer auf den Wertzuwachs von Grund und Boden, die den hier sich bildenden Stamm neuen Vermögens unmittelbar in starker Weise für das Reich beanspruchte. Sie war 1911 eingeführt, und wenn sie auch nach ihrer äußeren Form an Vorgänge des Rechtsverkehrs anknüpfte, so war sie doch tatsächlich eine scharfe Besteuerung, in Wirklichkeit sogar eine teilweise Wegnahme neuen Grundbesitz-Vermögens. Auch sie stellte also eine Überschreitung der bisherigen Grenze dar, und sie griff zugleich unmittelbar ein in ein bisher von den Gemeinden, z. T. auf Grund staatlicher Gesetzgebung, entwickeltes Steuergebiet, teilweise auch wie in Lippe und Hamburg in ein Gebiet staatlicher Besteuerung. Die zwei Jahre vorher eingeführte Steuer auf den Grundstücksumsatz trat in Wettbewerb zu den bestehenden staatlichen und kommunalen Grundstücksumsatzsteuern; aber sie blieb grundsätzlich auf dem Boden der bisherigen Grenzscheidung.

Ein fernerer Eingriff in das einzelstaatliche Besteuerungsgebiet ist die Kriegsabgabe von 1916, nebst dem 1917 dazu beschlossenen Zuschlage. Sie stellt sich dar als eine Abgabe auf neues Vermögen, ferner auf vorhandenes Vermögen, wenn es nicht um mehr als 10% vermindert ist und auf Mehrgewinne der Erwerbsgesellschaften. Mit dem letzteren Teil greift sie in die Einkommensbesteuerung, mit den beiden ersten Teilen in die Vermögensbesteuerung über. Auch hier handelt es sich zunächst um eine außerordentliche Abgabe; aber sie hat schon durch den Zuschlag eine Verschärfung erfahren, und ihre Wiederholung ist 1917 bereits in sichere Aussicht gestellt. Ob sie sich nicht noch öfter wiederholen wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Die Eingriffe des Reichs in das Gebiet der direkten Besteuerung haben sich also in den letzten 12 Jahren vermehrt. Das ist für die Einzelstaaten wie für die Gemeinden von großer Bedeutung, da beide auf direkte Steuern vorzugsweise angewiesen sind. Die einzelstaatlichen Steuern umfaßten nach den Voranschlägen von 1913 1107 Millionen Mark; davon waren 852 Millionen Mark oder 77% direkte Steuern. Die Gemeindesteuern in Deutschland waren nach den Voranschlägen von 1911 1378 Millionen Mark; davon waren direkte Steuern 1250 Millionen Mark oder 90%. Ein Fortschreiten auf der vom Reich neuerdings betretenen Bahn der direkten Besteuerung, sei es durch Einführung neuer, sei es durch die jederzeit mögliche schärfere Anspannung vorhandener Steuern dieser Art, muß also die Staats- und Gemeindefinanzen unmittelbar beeinflussen und schließlich schwer beeinträchtigen. Solches Fortschreiten ist aber jederzeit möglich, wenn keine Sicherungen dagegen getroffen werden. Der Versuchung, die Vermögenszuwachssteuer durch Erhöhung der Sätze immer schärfer anzuspannen, wird der Reichstag um so weniger widerstehen können, je größer in ihm der Einfluß der Sozialdemokratie wird. Deren Vertreter haben bereits offen erklärt, auch vor einer direkten Vermögenswegnahme nicht zurückzuschrecken; warum sollten sie sich sträuben, die vorhandenen Steuern des Reichs auf das Vermögen schärfer anzuziehen, auch bis zu konfiskatorischen Sätzen? Dasselbe gilt bezüglich der Vergütungssteuer, aber auch bezüglich der Kriegsabgabe und des Wehrbeitrags, deren öftere Wiederholung mit verschärften Sätzen den Wünschen der sozialdemokratischen Vertreter tatsächlich entsprechen würde.

Wenn auch von allen anderen Erwägungen abgesehen werden soll, die dagegen geltend gmacht werden könen, daß das Reich über die Steuerquellen des Einkommens und Vermögens unmittelbar neben den Einzelstaaten oder an ihrer Stelle verfügt, so ist doch schon der finanzwirtschaftliche Gesichtspunkt ausschlaggebend, daß eine gesunde Finanz- und Wirtschaftsführung der Einzelstaaten und der Gemeinden nicht möglich ist, wenn sie nicht Herr ihrer bisherigen wichtigsten Steuerquellen bleiben. Da die Reichsverfassung in dieser Beziehung zurzeit keine feste Bestimmung enthält, wird es nötig sein, in Verbindung mit den Vorarbeiten für den künftigen Finanzreformplan eine klare gesetzliche Grenzscheidung durch Ergänzung der Reichsverfassung einzuführen. Sie kann grundsätzlich nur dahin gehen, daß die Besteuerung des Einkommens nnd des alten und des neuen Vermögens der gesetzlichen Zuständigkeit des Reichs ausdrücklich entzogen wird. Sache des Reformplans wird es dann sein, angesichts dieser klaren und bestimmten Grenze die Wege ausfindig zu machen, die gleichwohl die eigenen dauernden Einnahmequellen des Reichs die gebotene Verstärkung erfahren können.

3. Steuerwege.

Mit der Anerkennung des vorstehenden Grundsatzes über die Grenzscheide zwischen Reichs- und Staatssteuerzuständigkeit ist ohne weiteres

gegeben, daß eine einseitige Verlegung der zu deckenden laufenden Mehrlasten auf Einkommen und Besitz, wie sie von den Sozialdemokraten befürwortet wird, ebenso ausgeschlossen ist, wie die Ersetzung aller Steuern durch Steuern auf die reine Grundrente, wie sie von den Bodenreformern angestrebt wird. Vielmehr liegt darin, daß die verschiedenen Steuerwege miteinander in geeigneter Weise verbunden werden müssen, um das Gesamtopfer zur Befriedigung des Reichs-, Staats- und Gemeindebedarfs erträglich zu machen dadurch, daß es auf viele Druckpunkte verteilt wird.

Einkommen und Besitz werden sicherlich zur Deckung der neuen Lasten mehr als bisher herangezogen werden müssen. Aber das wird nicht auf dem Wege über die Reichssteuergesetzgebung zu geschehen haben. Von den bestehenden direkten Reichssteuern wird man die Vergütungssteuer, weil sie praktisch keine nennenswerte Bedeutung erlangt hat, auf sich beruhen lassen können. Eine Wiederholung des Wehrbeitrags und der Kriegsabgabe auf Vermögen und Vermögenszuwachs durch das Reich greift dagegen nicht nur grundsätzlich, sondern auch praktisch so tief in das einzelstaatliche Besteuerungsgebiet ein, daß es dringend der Erwägung bedarf, ob man nicht einen Weg wählen kann, der das Steuergebiet der Einzelstaaten nicht antastet. Ob es überhaupt richtig sein würde, die Kriegsabgabe zu wiederholen, kann zweifelhaft sein. Da sie zum Teil bis zur Wegnahme des größten Teils des Vermögenszuwachses gesteigert ist, greift sie den Stamm des neuen Vermögens stark an. Die nach dem Kriege mehr als je unentbehrliche Stärkung der inneren Kapitalkraft würde ohne Frage beeinträchtigt werden, wenn man mehrmals derartig starke Zugriffe in den neuen Vermögensstamm vornehmen würde. Die Bedenken werden dadurch verschärft, daß die Kriegsabgabe von dem ursprünglichen Gedanken der Kriegsgewinnsteuer ganz abgegangen ist und dabei auch noch den richtigen Ausgleich zwischen Einbußen und Zuwüchsen an Vermögen und zwischen Gewinn- und Verlustjahren außer Acht läßt und auf die verschiedene Bedeutung des Vermögens für die Familie je nach ihrer Zusammensetzung zu wenig Rücksicht nimmt. Bei Beratung des Gesetzentwurfs über den Kriegsabgabenzuschlag hat man einen gewissen Ausgleich zwischen Gewinnen und Verlusten der Einzelpersonen und Gesellschaften herbeizuführen gesucht und auch eine gewisse Rücksichtnahme auf den Familienstand eingefügt. Auch Versuche zur Ausscheidung der eigentlichen Kriegsgewinne wurden gemacht, blieben aber ohne Erfolg. Immerhin hat der Reichsschatzsekretär es nicht grundsätzlich abgelehnt, bei dem für den Herbst 1917 in Aussicht genommenen neuen Kriegsabgabengesetzentwurf der Frage der Ausscheidung der eigentlichen Kriegsgewinne näherzutreten.

Hier bietet sich die Möglichkeit, der in Ziffer 2 befürworteten Grenzscheidung ohne Verletzung der Reichsinteressen Rechnung zu tragen. Bei den eigentlichen Kriegsgewinnen würde man es noch am ehesten verstehen können, wenn ihre Besteuerung unmittelbar durch das Reich erfolgt.

Denn der Krieg ist Reichssache, und die Reichspolitik hat die Entstehung wirklicher Kriegsgewinne mehr ermöglicht, als die einzelstaatliche Politik. Man könnte deshalb eine neue Reichskriegsabgabe auf die eigentlichen Kriegsgewinne legen, d. h. auf die Gewinne, die nicht nur im zeitlichen, sondern auch im übersichtlichen Zusammenhange mit dem Kriege stehen. Sie müssen mit Hilfe entsprechend ausgestalteter Steuererklärungen ermittelt werden. Dabei wäre nicht nur für Berücksichtigung des Familienstandes, sondern auch für eine gerechte Aufrechnung der Kriegsverluste auf die Kriegsgewinne zu sorgen. Dagegen würden die auf anderen Ursachen beruhenden günstigen Vermögens- und Einkommensverschiebungen von der Reichsabgabe auszuschalten sein, damit sie wieder den für ihre Besteuerung zuständigen Einzelstaaten als Steuergegenstand zugewiesen werden können.

Der vorstehend erörterte Weg würde nur dann in Frage kommen, wenn man glaubt, in verhältnismäßig kurzer Zeit eine erhebliche, aber nur vorübergehende Vermehrung der Steuereinnahmen des Reichs herbeiführen zu müssen. Das kann unter Umständen nötig werden, namentlich dann, wenn keine oder nur eine unzulänglich bemessene Kriegsentschädigung erzielt wird. In diesem Falle würde eine Übergangsmaßregel der besprochenen Art trotz aller an sich vorhandenen Bedenken aus praktischen Erwägungen gutgeheißen werden können. Rein finanzwirtschaftlich betrachtet dagegen würde es richtiger sein, eine solche einmalige oder mehrmals wiederholte große Ausschröpfung der Kriegsgewinne zu unterlassen und statt dessen das daraus hervorgewachsene neue Vermögen und das aus diesem neuen Vermögen fließende Mehreinkommen in Form dauernder Zusatzsteuern zur Einkommen- und Vermögenssteuer besonders zu belasten, um auf diese Weise dauernd eine ergiebige Steuerquelle zu erhalten. Da die Kriegsgewinne aus Anlaß der Kriegsabgabe ohnehin festgestellt werden müssen, ließe sich die Steuererklärung für die Einkommen- und Vermögenssteuer, die allerdings in weitem Umfange vorgeschrieben werden müßte, so ausgestalten, daß ständig festgestellt werden kann, was aus Kriegsgewinnen an dauernder Vermögens- und Einkommensvermehrung herausgewachsen ist. Diesen Teil des Besitzeinkommens dann durch eine Zusatzsteuer schärfer anzufassen, würde keine besonderen steuertechnischen Schwierigkeiten mehr machen. Damit würde aber diese Steuer überhaupt aus dem Rahmen der Reichsbesteuerung herausfallen. Sie würde den einzelstaatlichen Steuern hinzutreten. Der Weg wäre der, daß das Reich den Einzelstaaten einen ständigen Kriegsgewinnbeitrag zu den Reichseinnahmen auferlegte, der aus einer Zusatzbesteuerung des aus Kriegsgewinnen hervorgegangenen neuen Vermögens und Einkommens zu decken ist.

Eine Wiederholung des Wehrbeitrags hat das sehr ernste Bedenken gegen sich, daß es für das in Grund und Boden und Gebäuden bestehende Vermögen nach dem Friedensschluß noch auf Jahre hinaus in

der Regel nicht möglich sein wird, eine besondere Beitragsleistung von nennenswerter Höhe ohne Aufnahme neuer Schulden durchzuführen neben den sonstigen dauernden Lasten für Steuerzwecke und neben den Ausgaben für die Beseitigung der nachteiligen Folgen des Raubbaus, der in Stadt und Land während des Krieges betrieben werden mußte. Für die Hauptmasse des städtischen und ländlichen Grundbesitzes wird sich der Mangel flüssigen Kapitals nach dem Friedensschluß in empfindlichster Weise fühlbar machen. Eine einmalige außerordentliche Abgabe, die in verhältnismäßig kurzer Zeit zu berichten wäre, müßte deshalb in gerade besonders schwierigen Jahren aufgebracht werden. Es wäre besser, die Last auf längere Jahre zu verteilen und dadurch erträglicher zu machen. Das aber weist von selbst darauf hin, den Weg über die einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern zu gehen. Es könnte den Einzelstaaten von Reichswegen ein Wehrbeitrag von bestimmter Höhe mit der Maßgabe auferlegt werden, daß er innerhalb zehn Jahren in jährlichen Teilbeträgen abzuführen und durch Wehrbeitragszuschläge zu den einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern zu erheben ist.

Die Vermögenszuwachssteuer des Reichs ist, wie schon dargelegt, ein schwerwiegender Dauereingriff in einzelstaatliche Steuern. Ihre Erhöhung nicht nur, sondern auch ihre Erhaltung als Reichssteuer widerspricht dem in Ziffer 2 entwickelten Grundsatze. Zudem trifft diese Steuer in ihrer jetzigen Ausgestaltung auf ernste finanzwirtschaftliche Bedenken. Da sie lediglich die Tatsache eines Vermögenszuwachses zum Anlaß und lediglich seine Höhe zum Maßstabe nimmt, verzichtet sie von vornherein auf eine Berücksichtigung der wirklichen steuerlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und der tatsächlichen Ertragsfähigkeit seines neuen Vermögens. Um wirklich gerecht zu wirken, müßte die Steuer eine weitgreifende Umgestaltung erfahren, sofern man überhaupt den Gedanken einer Sonderbesteuerung des neuen Vermögens über die Belastung des alten Vermögens hinaus aufrecht erhalten will. Gerechter und wirtschaftlich zweckmäßiger wäre es, für die Einkommensteuer unmittelbar oder auf dem Wege über die daneben bestehenden Ergänzungs- oder Vermögenssteuern den Steueraufstieg so zu gestalten, daß er die gesteigerte steuerliche Leistungsfähigkeit, die sich aus dem Vermögenszuwachs ergibt, entsprechend heranzieht, ohne den Stamm des neuen Vermögens anzugreifen. Auf diese Weise würde die Steuerquelle gegen vorzeitige Erschöpfung gesichert sein. Diese Aufgabe müßte den Einzelstaaten zufallen.

Die Handhabe dazu würden die Matrikularbeiträge bieten. Diese jetzt abzuschaffen, ist nach Lage der Sache nicht möglich. Aber ebensowenig möglich ist es, sie in der bisherigen Form bestehen zu lassen. Die Kopfzahl ist ein zu unzulänglicher Maßstab, als daß er auf die Dauer beibehalten werden könnte, um so mehr, als künftig die Überweisungen, wie schon erwähnt, wegfallen müssen und außerdem die Matrikular-

beiträge möglicherweise stärker, wenigstens eine Reihe von Jahren hindurch in die Lücke springen müßten als bisher. Man wird sie dabei gründen müssen auf den Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit, und diese Leistungsfähigkeit müßte bemessen werden an der Steuerkraft der Einzelstaaten bei der Einkommens- und Vermögensbesteuerung. Damit würde es von selbst dazu kommen, daß die einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern entsprechend den oben angeführten Gesichtspunkten um- und ausgeschaltet werden. Bei dieser Umgestaltung böte sich Gelegenheit, den Steueraufstieg in der richtigen Weise zu ordnen, die Berücksichtigung des Familienstandes besser durchzuführen als bisher und für diejenigen Zusatzbeiträge, die aus bestimmten Anlässen außer den regelmäßigen Matrikularbeiträgen den Einzelstaaten auferlegt würden, (Kriegsgewinnbeiträge, Wehrbeiträge), die entsprechenden Zuschläge zu den regelmäßigen Einkommens- und Vermögenssteuersätzen in steuertechnisch einfacher und einwandfreier Weise zu ordnen. Andere als derartige, durch bestimmte Anlässe verursachte Zuschläge zu Reichszwecken müßten dagegen künftig überhaupt nicht mehr erhoben werden. Die regelmäßigen Steuersätze der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern müßten so gestaltet werden, daß es der bisher angewandten Form von Zuschlägen nicht mehr bedarf, sondern durch richtige Erfassung der erhöhten Leistungsfähigkeit die regelmäßigen Erträge dieser Steuern ausreichen, den Teil des laufenden Staatsbedarfs zu decken, der auf diese Einnahmequelle angewiesen ist.

Einer Wiedereinführung der Wertzuwachssteuer auf Grundstücke für das Reich kann das Wort nicht geredet werden. Soweit durch den Wertzuwachs an Grund und Boden noch eine Quelle erhöhter steuerlicher Leistungsfähigkeit geschaffen wird, die durch die entsprechend umgestaltete aufsteigende Einkommens- und Vermögenssteuer der Einzelstaaten nicht schon genügend erfaßt wird, würde es möglich sein, für das aus solchem Wertzuwachs entstehende neue Vermögen und für das daraus fließende Einkommen verschärfte Steuersätze im Rahmen der Einkommens- und Vermögenssteuergesetze vorzusehen. Allerdings müßte man dann auf den Gedanken verzichten, der bisher den Befürwortern der Wertzuwachssteuer vorgeschwebt hat, nämlich auf den Gedanken, den Wertzuwachs an Grund und Boden durch eine mehr oder minder scharfe Wegnahme der Gesamtheit zuzuführen. Der Verzicht auf diesen Gedanken wie überhaupt auf alle konfiskatorischen Maßregeln würde aber ein wesentlicher Fortschritt sein. Er würde dazu beitragen, nicht nur das neu erwachsende Grundvermögen als dauernde Steuerquelle zu erhalten, sondern auch deren Ergiebigkeit nach und nach entsprechend der aufsteigenden Entwicklung zu steigern.

Die Form der Zuwachsbesteuerung würde trotzdem insofern nicht ganz verschwinden, als die Reichserbschaftssteuer selbst eine Steuer auf das dem Erben zuwachsende Vermögen darstellt, nur, daß sie nicht

in regelmäßigen Zeitabschnitten, wie die Vermögenszuwachssteuer, und auch nicht bei jedem Besitzwechsel, wie die verflossene Wertzuwachssteuer, sondern nur beim Vermögensübergang aus Anlaß von Erbfällen oder von Schenkungen unter Lebenden einsetzt. Ihrer Wirkung nach ist die Erbschaftssteuer eine tatsächliche Vermögenssteuer, wenn sie auch in anderer Form erscheint als sonst die unmittelbar erhobenen Vermögenssteuern. Da sie dem Reich nicht wieder genommen werden kann, so ist es erst recht nicht zweckmäßig, daneben noch weitere Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern des Reichs zu schaffen oder als solche aufrecht zu erhalten. Die Erbschaftssteuer von der Person des Erben abzulösen und in eine Nachlaßsteuer zu verwandeln, ist nicht zweckmäßig. Die Nachlaßsteuer belastet den Nachlaß als solchen ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Erben. Eine solche Rücksicht ist aber geboten hier wie in allen Fällen, wenn nicht die krassesten Ungerechtigkeiten und Härten eintreten sollen. Das gilt um so mehr, als die Erbschaftssteuer ohnehin scharf angezogen zu werden pflegt. In Deutschland nimmt sie in den Höchstsätzen den Erben schon drei Zehntel der Erbschaft weg. Vollends eine Nachlaßsteuer neben der Erbschaftssteuer ist finanzwirtschaftlich nicht empfehlenswert, weil dieselben Vermögensstücke auf diese Weise zweimal erfaßt werden, woraus eine Steigerung der Veranlagungs- und Erhebungsarbeit und mithin auch der toten Kosten entsteht, die sehr wohl vermieden werden könnte. Bei den Beratungen über die Steuervorlagen von 1917 haben die sozialdemokratischen Abgeordneten eine Erweiterung und Verschärfung der Erbschaftssteuer befürwortet. Der Abgeordnete Keil gab dafür als Richtlinien an: Ausdehnung auf die direkten Abkömmlinge, Verschärfung der Steuersätze nach der Höhe der Erbschaft und nach dem Grade der Verwandtschaft, Berücksichtigung des Vermögens, zu dem die Erbschaft hinzutritt. Hauptsächlich schwebte den sozialdemokratischen Rednern dabei der Gedanke an die „lachenden Kriegserben" vor. Dieser letztere Gesichtspunkt dürfte nicht entscheidend sein. Der Gedanke, die Steuersätze für entferntere Verwandte und für große Erbschaftsbeträge zu erhöhen, läßt sich an sich rechtfertigen. Nur wird man hierin nicht zu weit gehen dürfen. Wenn jetzt schon im Höchstfalle 30% des Erbanfalls den Erben abgenommen werden können, so ist das doch schon eine Überschreitung des Grundgedankens einer Steuer, die als solche den Vermögensstamm nicht anzugreifen hat. Vor 20 Jahren hätte man solche Sätze noch nicht gewagt. Das schließt eine gewisse mäßige Steigerung der Sätze nicht aus. Der sozialdemokratische Vorschlag, die Erbschaftssteuer danach abzustufen, zu welchem vorhandenen Vermögen des Erben die Erbschaft hinzutritt, gibt der Erbschaftssteuer in ausgesprochenster Weise die Wesensart einer Vermögenszuwachssteuer. Es scheint aber nicht ratsam, auf diese Weise eine neue Vermögenszuwachssteuer des Reichs einzuführen, zumal die erhöhte dauernde steuerliche Leistungsfähigkeit des Erben in bezug auf Einkommens- und Vermögensbelastung bei der befürworteten richtigeren

Ausgestaltung der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern bereits hinreichend erfaßt werden kann. Gerade durch zu starke Wegnahme aus dem Stamme der durch Erbschaft erwachsenden Vermögensvermehrung wird diese Quelle dauernder Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Für Staat und Reich ist es wichtiger, daß das Vermögen in Gestalt einer dauernden Steuerquelle ergiebiger wird, als daß im einzelnen Erbfalle besonders hohe Vermögensstücke aus der Erbschaft für das Reich herausgenommen werden.

Die Ausdehnung der Reichserbschaftssteuer, auf die bisher von ihr nicht erfaßten Ehegatten und leiblichen Abkömmlinge ist 1909 Gegenstand großer politischer Kämpfe und die Ursache scharfer politischer Gegensätze gewesen. Sie ist damals mit einer Mehrheit von 194 gegen 186 Stimmen abgelehnt worden, Zentrum und Konservative waren damals entschieden dagegen und sind es auch wohl heute noch. Man kann auch nicht verkennen, daß ernste Bedenken, namentlich vom Standpunkt des Grundbesitzes aus, dagegen geltend gemacht werden können. Gleichwohl wird man an der Prüfung der Frage nicht vorübergehen dürfen, ob es richtig und möglich ist, bei der künftigen Finanzreform eine solche Ausdehnung von vornherein auszuschalten. Man darf nicht vergessen, daß die Besteuerung der Erbschaften der Ehegatten und der leiblichen Abkömmlinge zwar dem Reiche versagt, aber den Einzelstaaten gestattet ist. Es liegt also darin, daß das Reich auf die Besteuerung dieser Gruppen verzichtet, kein wirklicher Schutz gegen die gefürchteten Nachteile einer solchen Erweiterung. Da auch in den Einzelstaaten die finanziellen Bedürfnisse während des Krieges stark gewachsen sind, so werden sie vermutlich mehr als bisher Anlaß haben, von der Möglichkeit einer solchen Ausdehnung Gebrauch zu machen. Das aber würde in die deutsche Erbschaftsbesteuerung eine bedenkliche Zwiespältigkeit hineinbringen. Auf die Dauer ginge es nicht an, daß die einzelstaatliche Besteuerung die Erbschaften der Ehegatten, Kinder, Enkel usw., das Reich dagegen die der übrigen Erben belastet. Auch könnten dabei in den Steuersätzen Ungleichheiten entstehen, die nicht erwünscht wären, ganz besonders deshalb nicht, weil sie sich neben den einheitlichen Reichssätzen für die Erbschaften der übrigen Gruppen entwickeln würden. Ist aber der Schritt zur Besteuerung der Erbschaften der Ehegatten und leiblichen Abkömmlinge auf dem Wege über die einzelstaatliche Besteuerung ohnehin zu erwarten, so wäre es richtiger, die innere Geschlossenheit der Reichserbschaftssteuer dadurch aufrecht zu erhalten und zu verstärken, daß sie selbst unter entsprechender Teilung des Ertrages diese Ausdehnung vornimmt. Allerdings wird es dabei nötig sein, durch geeignete Vorkehrungen den Bedenken die Spitze abzubrechen, die sich aus den besonderen Verhältnissen des Grundbesitzes und seines Mangels an verteilbarem flüssigem Kapital, aus dem gemeinsamen Aufbau des vererbten Vermögens durch das Zusammenarbeiten der Ehegatten, aus der Rückwirkung des Todes des Familienhauptes auf die Verhältnisse der Ehefrau und der Kinder ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei solchem Vor-

gehen angesichts der veränderten Zeitumstände, in die uns der Krieg gebracht hat, auch Zentrum und Konservative eine andere Stellung zu der Frage gewinnen können. Da die Erbanfälle der Ehegatten und leiblichen Abkömmlinge die Hauptmasse darstellen, wird auf diesem Wege auch bei mäßigen Sätzen die Ergiebigkeit dieser Steuerquelle des Reichs wesentlich gesteigert werden können.

Auf alle Fälle wäre ein solches Vorgehen dem 1908 von der Reichsregierung vorgeschlagenen Erbrecht des Reichs mangels naher Verwandten und mangels Testaments vorzuziehen. Der finanzielle Ertrag eines solchen Erbrechts würde viel geringer sein, als der des oben erörterten Weges, da vermögende Leute dann mehr als jetzt sich durch rechtzeitige Testamentserrichtung die eigene Verfügung über ihr Vermögen sichern würden. Man erwartete damals nur einen Jahresertrag von 15 Mill. Mark. Dazu tritt das Bedenken, daß in einer Wirtschaftsordnung, die auf das Privateigentum als ihren wichtigsten Tragpfeiler gegründet ist, das private Erbrecht auch der entfernteren Verwandten nicht beseitigt werden kann, ohne eine Bahn zu betreten, von der man wohl den Anfang, aber nicht das Ende kennt.

Vermutlich wird nach dem Kriege der Gedanke einer Wehrsteuer wieder auftauchen und viele Anhänger finden. Will man dem Gedanken überhaupt näher treten, so wird man davon ausgehen müssen, daß eine Wehrsteuer der Dienstbefreiten auf gerechter Grundlage nur dann durchgeführt werden könnte, wenn sie in besonderer Weise den Zuwachs an steuerlicher Leistungsfähigkeit erfassen würde, der beim Dienstbefreiten durch den Wegfall der mit dem Heeresdienst verbundenen Opfer bei sonst gleichen Verhältnissen gegenüber dem Dienenden entsteht. Man müßte dann für solche Fälle im Rahmen der Einkommensteuer gewisse Zuschläge erheben, um diese besondere Leistungsfähigkeit zu erfassen. Das ist aber schwer zu verwirklichen, denn eine einigermaßen zuverlässige Feststellung darüber ist nicht möglich, in welchem Umfange die steuerliche Leistungsfähigkeit der Dienstbefreiten durch diese Befreiung tatsächlich gesteigert wird. Überdies wird man die Fälle ausschließen müssen, in denen die Dienstbefreiung erfolgt wegen solcher körperlicher oder geistiger Gebrechen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Erwerbsmöglichkeit des Dienstbefreiten ganz auszuschließen oder wesentlich zu beeinträchtigen. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß die Hauptmasse der Dienstbefreiten zu den wirtschaftlich wenig Leistungsfähigen gehört. Bei ihnen würde der zu erzielende Steuerertrag außer Verhältnis zu den Arbeiten und Kosten der Durchführung der Steuer stehen. Überhaupt birgt die Wehrsteuer auch in Form einer Zusatzsteuer zur Einkommensteuer die Gefahr in sich, daß die toten Kosten unverhältnismäßig hoch werden, wenn man einigermaßen den überaus ungleichen Verhältnissen gerecht werden soll, zumal wegen der vorerwähnten Gesichtspunkte die Steuer nicht scharf angezogen

werden kann und der Kreis der zu Besteuernden sehr vorsichtig abgegrenzt werden muß. Übrigens hat der Krieg gezeigt, daß die Befreiung von der Dienstpflicht durchaus kein Dauerzustand zu werden braucht. Viele derjenigen, die bei einer früheren Einführung einer Wehrsteuer hierzu hätten herangezogen werden müssen, mußten im Kriege in den Heeresdienst eintreten. Von einer wenigstens teilweisen Rückzahlung der Wehrsteuer in solchen Fällen könnte nicht die Rede sein. Alles in allem wird praktisch bei der Wehrsteuer nicht mehr herauskommen, als eine mäßige Zusatzbelastung der Einkommen derjenigen Dienstbefreiten, die den höheren Einkommenstufen angehören. Auf nennenswerte Steuererträge ist nicht zu rechnen.

Der Gedanke einer Junggesellensteuer (Ledigensteuer), der ebenfalls mehrfach angeregt ist, läßt sich in Form einer besonderen selbständigen Steuer nicht verwerten. Der zugrunde liegende Gesichtspunkt wird am einfachsten dadurch berücksichtigt, daß die Rücksichtnahme auf die Kinderzahl, die schon beim Kriegssteueraufschlag von 1917 durchgeführt und ausdrücklich als ein zu verallgemeinernder Gedanke bezeichnet worden ist, erweitert wird zu einer Rücksichtnahme auf die Zahl der zum Haushalt gehörigen und aus ihm zu unterhaltenden Personen bei der Einkommens- und bei der Ergänzungs- und Vermögenssteuer. Nennenswerte Mehrerträge sind hiervon nicht zu erwarten.

Sind das alles Wege, Einkommen und Besitz entweder unmittelbar durch das Reich oder auf dem Wege der Besteuerung durch die Einzelstaaten und nötigenfalls mit Hilfe veredelter Matrikularbeiträge in verstärktem Maße zu den kommenden Mehrlasten heranzuziehen, so bedarf es einer besonderen Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer neben den weiter ausgestalteten einzelstaatlichen entsprechenden Steuern nicht mehr, um Einkommen und Besitz genügend heranzuziehen. Die Reichseinkommensteuer wird namentlich von den Sozialdemokraten angestrebt. Die Reichsvermögenssteuer findet ebenfalls bei ihnen besonderen Anklang. Aber auch der Abgeordnete Dr. Wiemer (Fortschrittliche Volkspartei) hat am 27. Februar 1917 eine Reichsvermögenssteuer befürwortet, und der Konservative Graf Westarp hatte eine solche Steuer am 21. Mai 1912 im Reichstag trotz der Notwendigkeit, das Steuergebiet der Einzelstaaten möglichst zu schonen, wenigstens für diskutabel erklärt. Nach den vorstehend gemachten Vorschlägen braucht man diesen Weg nicht mehr zu gehen, und es ist auch besser, ihn nicht zu gehen, um endlich die Möglichkeit zu einer klaren gesetzlichen Scheidung der Reichs- und Staatssteuergebiete zu gewinnen.

Die Belastung des Besitzes wird durch die Rechtsverkehrssteuern — auch abgesehen von der schon erwähnten Erbschaftssteuer — noch verschärft, da diese ihrem Wesen nach in großem Umfange, wenn auch nicht ausschließlich, gerade den Besitz treffen. Hier erwächst zunächst

eine Frage, an der eine künftige Steuerreform umfassender Art nicht wohl vorübergehen kann. Das ist die Frage der Steuern auf den Grundstücksumsatz. Solche Steuern werden zurzeit nach verschiedenen gesetzlichen Grundlagen vom Reich, von den Bundesstaaten, von den Kreisen, von den Gemeinden, in manchen Gebieten auch von den Kirchen- und Schulgemeinden erhoben. Eine solche Häufung von verschieden geordneten Steuern auf denselben Vorgang ist nicht nur eine starke Belastung des Grundstücksumsatzes, der zu einem bedeutenden Teile wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspringt, sondern auch finanzwirtschaftlich und finanzrechtlich ein unbefriedigender Zustand. Es wird nötig sein, eine Regelung zu finden, die eine Überlastung ausschließt, und gleichzeitig eine Vereinheitlichung des Umsatzsteuerwesens und damit auch seine Vereinfachung und die Minderung seiner toten Kosten zur Folge hat. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß man lediglich diese eine Rechtsverkehrssteuer herausnehmen wird. Vielmehr würde es dem Bedürfnis des wirtschaftlichen, rechtlichen und geschäftlichen Verkehrs innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes entsprechen, wenn überhaupt das ganze Gebiet der Rechtsverkehrssteuern einheitlich geordnet wird. Es müßte zu dem Zwecke in der Hand des Reichs zusammengefaßt werden, und die erwachsenden Einnahmen könnten nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Reich und Einzelstaaten geteilt werden, falls das als notwendig erachtet werden sollte. Vielleicht würde das aber entbehrlich sein, wenn, wie vorgeschlagen, zur Wahrung der klaren Grenzscheidung zwischen Reichs- und Staatssteuerzuständigkeit das Gebiet der Besteuerung alten und neuen Vermögens voll auf die Einzelstaaten übertragen wird in der schon erörterten Weise. Wenn man von der Erbschaftssteuer und der noch zu erwähnenden Warenumsatzsteuer absieht, so sind nach dem Voranschlage von 1917 dem Reiche zurzeit folgende Rechtsverkehrssteuern zur Verfügung:

Wechselstempelsteuer	19,10	Mill. M.
Umsatzsteuer für Grundstücke	36,26	„ „
Versicherungsurkundenstempel	20,58	„ „
Stempel von Gesellschaftsverträgen	55,86	„ „
Stempel von Wertpapieren	20,09	„ „
Stempel von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen	9,80	„ „
Stempel von Kauf- und Anschaffungsgeschäften	20,09	„ „
Stempel von Lotterielosen usw.	2,04	„ „
zusammen	233,82	Mill. M.

Die Einzelstaaten hatten nach den Voranschlägen von 1913 138 Millionen Mark Einnahmen aus Rechtsveckehrssteuern, die Gemeinden nach den Voranschlägen von 1911 ohne die Wertzuwachssteuer rund 47,20 Millionen Mark. Hieran war die Gemeindeumsatzsteuer allein mit 45,6 Millionen

Mark beteiligt. Man wird den Gemeinden diese Einnahmequelle, so wenig sie entwickelteren finanzwirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, nicht einfach entziehen können, aber man wird sie in das gesamte Reichsverkehrssteuersystem in geeigneter Weise eingliedern und die bisherige Freiheit der Gemeinden auf diesem Gebiete durch feste Regeln ersetzen müssen. Im übrigen wird es keine zu große Umwälzung für die Staatsfinanzen bedeuten, wenn ihre sämtlichen Rechtsverkehrssteuereinnahmen auf das Reich übergehen, sofern dafür das Reich auf Eingriffe in die direkte Besteuerung überhaupt ein für allemal verzichtet.

Eine Erhöhung der vorhandenen Rechtsverkehrssteuern ist im gewissen Umfange noch möglich, wenn die Deckung des laufenden Bedarfs es erforderlich machen würde. Die Börsensteuer im weiteren Sinne, welche sich in eine Ausgabesteuer (Emissionssteuer), eine Einbringungssteuer (Immissionssteuer), eine Steuer auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte und eine Glücksspielsteuer gliedert, läßt sich wohl noch zu höheren Erträgen bringen. Man darf allerdings hier den Bogen nicht zu straff spannen, weil bei der Eigenart des Börsenverkehrs, namentlich bei den Kauf- und Anschaffungsgeschäften leicht eine häufige Wiederholung der Steuer eintreten kann. Immerhin sind an sich die jetzigen Sätze nicht besonders belastend. Auch die Stempelabgabe von Gesellschaftsverträgen läßt sich bei reinen Erwerbsunternehmungen nötigenfalls noch steigern; nur müßte dann auf gemeinnützige Unternehmungen gebührende Rücksicht genommen werden.

Die Einführung einer Quittungssteuer, die in verschiedenen Ländern mit gutem Erfolge verwirklicht ist und bei verständiger Ausgestaltung auch in Deutschland möglich gewesen wäre, kommt jetzt nicht mehr in Betracht. Sie ist 1881, 1893, 1906 und 1916 als Reichsabgabe von der Reichsverwaltung vorgeschlagen worden, aber nicht zur Annahme gelangt. 1916 wurde sie ersetzt durch die Warenumsatzsteuer, die auf die Güterübertragungen in weitestem Umfange eine Steuer von 1 v. T. der Zahlungen legt. Neben ihr ist für eine Quittungssteuer kein Raum mehr. Die Steuer erscheint im Voranschlage 1917 mit 225 Millionen Mark. Schon bei ihrer Besprechung im Reichstage war hervorgehoben worden, daß sie die Fähigkeit des Ausbaues und geradezu den Reiz zum Ausbau in sich trage. Es ist wahrscheinlich, daß man an ihre Erhöhung herantreten wird, und dem wird man sich, trotz mancher grundsätzlicher Bedenken gegen diese Steuerart an sich, nicht entgegenstellen können mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit der Einnahmevermehrung. Es scheint dem Verkehr zu gelingen, sich mit dieser neuen Steuer abzufinden, und unter solchen Umständen erscheint die Erhöhung der vorhandenen Steuer zweckmäßiger, als die Einführung einer neuen Steuerart, an die sich der Verkehr erst gewöhnen müßte. Die Warenumsatzsteuer ist äußerlich als Steuer auf Güterübertragungen ausgebaut, die sich an die dafür geleisteten Zahlungen heftet. Sie wirkt, wenn sie auf dem Verkäufer hängen

bleibt, wie eine Gewerbesteuer, und wenn sie auf den Käufer abgewälzt wird, wie eine Aufwand- oder Verbrauchssteuer, und den Verbrauch zu treffen, war auch die eigentliche Absicht der Befürworter dieser Steuer.

Den Aufwand steuern sind auch zuzurechnen die Steuern auf Kohlen, auf Personen- und Güterverkehr und auf Post- und Telegraphenverkehr. An eine Erhöhung der 1917 beschlossenen Personen- und Güterverkehrssteuer und der Kohlensteuer wird bis auf weiteres nicht gedacht werden können, da hier ohnehin der wirtschaftliche Verkehr in fühlbarer Weise mehr belastet werden wir durch die zu erwartende Steigerung der Frachten, der Fahrpreise und der Kohlenpreise, und da hierbei Rücksichten auf die Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkte bestimmte Schranken ziehen, die nicht ungestraft überschritten werden dürfen. Auch die Post- und Telegraphenverkehrsabgabe wird man jedenfalls zunächst nicht erhöhen wollen und können. Ob dann, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Friedensschluß auf Verlangen des Reichstags aufgehoben werden müßte, ihre Ersetzung durch unmittelbare höhere Festsetzung der Post- und Telegraphengebühren oder ihre Beibehaltung als besondere Steuer mit erhöhten Sätzen in Frage kommen wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen.

Die zuletzt erwähnten Steuern: Warenumsatzsteuer, Steuer auf Kohlen, auf Personen-, Güter-, Post- und Telegraphenverkehr suchen den Aufwand in möglichst weitem Umfange steuerlich zu erfassen. Derselbe Gedanke schwebt zwei Steuervorschlägen vor, die neuerdings aufgetaucht sind. Der eine geht auf eine „Verbrauchseinkommensteuer". Paul Mombert, der diesen Vorschlag macht, will neben der allgemeinen Einkommensteuer eine stark aufsteigende Steuer auf den verbrauchten Teil des Einkommens legen, sobald das Einkommen über einen bestimmten Mindestbetrag hinaus verbraucht wird. Er schätzt diese Steuer so hoch, daß er sie als das bewegliche Element in den Reichseinnahmen verwerten will. Gleichzeitig hofft er dadurch, der Kapitalneubildung förderlich zu sein. Die Steuer würde nur auf Grund umfangreicher nnd umständlicher, in den Einzelangaben tatsächlich nicht nachzuprüfender Steuererklärungen über den Verbrauch der einzelnen Familien durchführbar sein, ohne aber eine grechte, den wirklichen Verhältnissen und der Steuerkraft genügend angepaßte Besteuerung zu ermöglichen. Sie scheitert also an steuertechnischen Schwierigkeiten. In Wahrheit handelt es sich übrigens um nichts weiter, als um eine Verschärfung der Einkommensteuern durch das Reich anch einem durchaus unzulänglichen Maßstabe. Das hat auch der Reichsschatzsekretär empfunden, der in der 86. Reichstagssitzung auf diese Steuer zu sprechen kam. Er meinte, es handelte sich nur um eine Umformung bestimmter Teile der Einkommensteuer; sie würde innerhalb der Einkommensteuer selbst eine Verschiebung hervorrufen, und wenn das Reich eine solche Steuer aufnehmen wollte, würde man denselben Betrag den Bundesstaaten und Gemeinden an ihrer Einkommensteuer wegnehmen.

Der andere Vorschlag, der im (roten) „Tag" vom 6. Februar 1917 gemacht war, läuft auf eine „Mehrverbrauchssteuer" hinaus. Der Vorschlag will die Rationierung von Brot und Fleisch unter Erhöhung der Rationen beibehalten, aber jedem das Recht geben, mehr zu verbrauchen, als die Ration beträgt; nur soll dann dieser Mehrverbrauch einer sehr scharfen Besteuerung unterworfen werden. Der Urheber des Vorschlags erwartet hiervon nichts weniger als 2,9 Milliarden Mark Einnahmen jährlich. Das klingt sehr verlockend. Wäre es richtig, so würden wir mit dieser Steuer vielleicht auskommen, da wir den noch fehlenden Rest am laufenden Reichsbedarf durch Erhöhung vorhandener Steuern und durch veredelte Matrikularbeiträge wohl würden aufbringen können. Aber nach den Erfahrungen mit dem Rationierungssystem und mit allem, was damit zusammenhängt, muß man es als ausgeschlossen betrachten, daß dieses System länger als unbedingt nötig erhalten bleibt, und erst recht, daß es aus steuerlichen Rücksichten verewigt wird. Überdies wird der erhoffte Ertrag nicht eintreten. Der Verbrauch würde durch eine so schacfe Belastung zurückgehen. Die notwendige strenge Überwachung, die sich auf den ganzen Verkehr in Verbrauchsgegenständen und schließlich auf alle Erzeuger, alle Verkäufer und alle Verbraucher von solchen Gegenständen erstrecken müßte, würde einen sehr wesentlichen Teil der Einnahmen verschlingen. Die Überwachungsmaßregeln würden überdies die Erzeugung in bedenklicher Weise beeinträchtigen. Man wird diesen Gedanken also als unausführbar fallen lassen müssen.

Immerhin sind solche Vorschläge deshalb von Interesse, weil sie zeigen, daß der sozialdemokratische Gedanke des Abbaus und der schließlichen gänzlichen Beseitigung der Verbrauchssteuern angesichts der bevorstehenden Einnahmebedürfnisse des Reichs ein Traum bleiben muß. Seine Verwirklichung würde Besitz und Einkommen, die ohnehin, wie gezeigt, trotz des viel engeren Kreises der in Frage kommenden Steuerpflichtigen schon jetzt einen größeren Steuerbetrag aufbringen, als die breite Masse der Verbraucher, in einer solchen Weise überlasten, daß der wirtschaftliche Fortschritt gefährdet würde. Ohne Zuhilfenahme indirekter Steuern ist die Aufgabe, die vor uns liegt, überhaupt nicht zu lösen.

Von den vorhandenen älteren Verbrauchssteuern bedarf die Salzsteuer keiner Umgestaltung. Die Bevölkerung hat sich an sie gewöhnt, weil trotz der Steuer die Grundpreise des Salzes niedrig sind, und der Ertrag steigt mit der Zunahme der Bevölkerung von selbst langsam, aber stetig an. Die kleineren Verbrauchssteuern, wie die Schaumweinsteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Zündwarensteuer, die Essigsäureverbrauchsabgabe und die Spielkartensteuer sind einer nennenswerten Ertragsteigerung nicht fähig, da ihre verschärfte Anspannung bei den hier in Frage kommenden Waren stark einschränkend auf den Verbrauch wirken würde. Aus den größeren älteren Verbrauchssteuern, der Tabak- und Zigarettensteuer, der Biersteuer, der

Branntweinsteuer und der Zuckersteuer, die alle bedeutende Steigerungen ihrer Gesamterträge aufweisen, ließen sich an sich noch höhere Einnahmen auf dem Steuerwege erzielen. Aber die Schwierigkeiten der Durchführung und Überwachung und die Steigerung der Hinterziehungsgefahr bei weiterer Anspannung der Steuern werden immer größer, so daß man hier schließlich doch Vorsicht wird walten lassen müssen. Namentlich gilt das von der Biersteuer. Hier würde überdies eine weitere Erhöhung der Steuer den Betrieb immer mehr in die Hände der Großbrauereien zusammendrängen; die vielen kleineren und mittleren Brauereien, in denen doch ein gut Stück selbständigen Mittelstandes steckt, würden allmählich verschwinden. Das wäre keine wünschenswerte Entwicklung. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Anwendung der Monopolform hier nicht ratsam. Sie würde überdies wohl den hier nicht gleichgültigen mannigfachen Abstufungen der Erzeugnisse nicht gewachsen sein. Meines Wissens besteht ein Biermonopol bisher überhaupt nicht.

Bei der Zuckererzeugung würde ein vollständiges Monopol verhältnismäßig leicht durchzuführen sein. Es kommen im ganzen noch nicht 400 Betriebe in Betracht. Daß ein Finanzmonopol, sachgemäß durchgeführt, schließlich im ganzen höhere Erträge aus dem Zucker bringen könnte, weil auch bei Berücksichtigung der notwendigen Entschädigungen ein Teil des Unternehmergewinns für das Reich gesichert werden könnte, darf man annehmen. In normalen Zeiten geht die Zuckererzeugung über den deutschen Verbrauch erheblich hinaus. Die Ausfuhr ist also an sich unentbehrlich. Es würde aber keine besonderen technischen Schwierigkeiten machen, die Abgabe des Zuckers an die Ausfuhrländer durch die Monopolverwaltung zu ordnen. Andererseits kann aber aus der Zusammenfassung der Gewinnung ein nennenswerter technischer Fortschritt der Erzeugung nicht erwartet werden, da die Betriebe jetzt schon auf hoher technischer Stufe stehen. Außerdem ist der Weg einer wirksamen eigentlichen Besteuerung des Zuckers nicht so schwierig, daß man aus diesem Grunde allein Anlaß hätte, zur Monopolform zu greifen. Es wird also das einfachste sein, die vorhandene Steuer auf Zucker in vorsichtiger Weise auszubauen und namentlich auch durch Erweiterung des inneren Verbrauchs ihre Erträge zu steigern.

Die Branntweingewinnung liegt zwar auch in der Hand einer großen Zahl von Betrieben, aber viele von ihnen arbeiten nur zeitweilig, und zwar in Verbindung mit landwirtschaftlichen Hauptbetrieben. Das Spiritussyndikat hat der Anwendung der Monopolform schon wesentlich vorgearbeitet. Überdies ist die jetzige Steuergesetzgebung sehr verwickelt und mit umfangreichen Belästigungen des Privatbetriebes der Brennerei verbunden. Es wäre denkbar, daß die Einführung eines Reinigungs- und Großhandelsmonopols für Spiritus unter Überlassung der kontingentierten Erzeugung an überwachte Privatbetriebe nicht nur zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, sondern

auch zu höheren Einnahmen führen würde. Schwierigkeiten würde allerdings die Frage der Entschädigung gegenüber den vielen kleinen, nur gelegentlich arbeitenden Brennereien verursachen, falls kein Weg gefunden würde, auch deren Erzeugung im Dienste des Reinigungsmonopols zu erhalten. Da aber die Branntweingewinnung seit langer Zeit an sehr kräftige Überwachungsmaßregeln gewöhnt ist, würde es möglich sein, die Heranziehung auch der nur vorübergehend arbeitenden Brennereien zur Erzeugung des Rohbranntweins zu ordnen.

Bei Tabakerzeugnissen liegt der Gedanke eines Zigarettenmonopols nahe. Die Herstellung ist hier viel mehr als bei der Zigarrenfabrikation in größeren Betrieben zusammengefaßt und bei der stark aufsteigenden Richtung des Verbrauchs würde auf höhere Erträge in wachsendem Maße gerechnet werden können. Bei der sonstigen Tabakverarbeitung ist die Auffindung einer gerechten und wirksamen Steuerform sehr schwierig. Auch in Deutschland ist es nicht gelungen, die Besteuerung so zu ordnen, daß eine ausreichende Ergiebigkeit ohne größere Störungen der Erzeugung gesichert wäre. Selbst die Fabrikatsteuer, die an sich für die an die Erzeugung anknüpfenden Verbrauchssteuern als besonders zweckmäßig gelten muß, hat beim Tabak nicht die gleich günstige Wirkung, wie z. B. beim Zucker, wenn sie auch weit verbreitet ist. Die Erzeugung und Verarbeitung des Tabaks ist sehr zersplittert, ebenso der Vertrieb. Die Sorten sind überaus mannigfaltig. Die Steuerhinterziehung ist sehr leicht und die Überwachung sehr schwierig. Das alles stellt sich auch der Fabrikatsteuer hindernd in den Weg. Der Tabak ist eben in steuertechnischer Hinsicht sehr spröde. Deshalb gerade ist das Tabakmonopol die verbreitetste Form der Tabakbesteuerung, weil es, rechtzeitig eingeführt, und richtig durchgeführt, am besten der Schwierigkeiten Herr werden kann, die aus dieser Sprödigkeit hervorgehen, und weil es gleichzeitig den Ertrag für die Staatskasse wesentlich zu steigern vermag. Sind auch die Unkosten des Betriebes nicht gering, so würde doch der Unternehmergewinn dem Reiche zufließen. Auch die Verarbeitungstechnik würde durch ein Monopol erheblich verbessert und verbilligt werden können. Die vielen kleinen und kleinsten Verarbeitungsstätten würden allerdings als selbständige Unternehmungen nicht bestehen bleiben können; aber diese Selbständigkeit ist auch jetzt zum größten Teil nur Schein. In Wirklichkeit sind schon zahlreiche kleine Betriebe durch Vermittlung bestimmter Verleger in hausgewerblicher Form beschäftigt und unter eine einheitliche Leitung gebracht. Der Versuch, das Tabakmonopol einzuführen, wurde in Deutschland 1882 vergeblich unternommen. Damals war es vorzugsweise die Entschädigungsfrage, die den Plan zum Scheitern brachte. Sie war vielleicht über das richtige Maß hinaus in den Vordergrund gerückt worden, ist aber auf alle Fälle beim vollen Monopol angesichts der großen Zersplitterung der Verarbeitung und des Vertriebes und angesichts der häufigen Vermischung des Verkaufs mit anderen

Handelsgeschäften auch gegenwärtig mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Ein volles Tabakmonopol ist zurzeit zwar nicht unmöglich, aber nicht leicht durchzuführen. Dagegen würde es verhältnismäßig einfach sein, ein Einfuhrmonopol für rohe und verarbeitete Tabake zu verwirklichen. Durch die Einführung der Wertzuschläge auf Tabak und Zigarren ist überdies die amtliche Behandlung des Eingangs aus dem Auslande über den Umfang der sonst üblichen Zollbehandlung hinaus gesteigert worden. Darin liegt eine gewisse Vorarbeit für ein Einfuhrmonopol. Der inländischen Tabakverarbeitung würde dadurch kein Hindernis erwachsen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, auf diesem Wege aus dem Tabak die schon lange, bisher aber immer vergeblich erstrebten höheren Erträge für die Reichskasse zu gewinnen.

Ein weiterer Monopolvorschlag, der in der Öffentlichkeit erörtert worden ist, ist der eines Kalimonopols. Deutschland ist das einige Land, das an Kalisalzen reich ist. Die Erzeugung geht aber in normalen Zeiten jedenfalls über das richtige Maß hinaus und die große Zahl von Unternehmungen, die sich entwickelt hat, versperrt sich gegenseitig den Weg zu genügenden Erträgen. Sogar während des Krieges wurden noch zahlreiche neue Schächte eingerichtet, so daß der Bundesrat am 8. Juni 1916 das Abteufen neuer Schächte und die Fertigstellung der erst nach dem 1. August 1914 begonnenen Schächte verboten hat. Hier würde die Zusammenfassung in der Hand einer starken Monopolverwaltung eine volkswirtschaftlich erwünschte pfleglichere Behandlung dieses wertvollen Materials ermöglichen und durch Beseitigung der Übererzeugung auch eine größere finanzielle Ergiebigkeit erzielen können. Was den bisherigen Maßregeln der Reichsgesetzgebung (Reichsgesetz vom 25. Mai 1910 und 7. September 1915) zur Regelung des Absatzes nicht gelungen ist, würde auf dem Monopolwege erreicht werden können.

Vor einiger Zeit ist auch der Gedanke eines Petroleum-Einfuhrmonopols erörtert worden. Damals fand er wenig Gegenliebe, ist aber jetzt doch der Prüfung wert. Bei der großen Einfuhr Deutschlands (in den letzten Jahren vor dem Kriege rund 140 Millionen Mark, die einen Zollertrag von rund 80 Millionen Mark brachten), liegt der Gedanke an ein Einfuhrmonopol sehr nahe. Es könnte durch ein Reinigungsmonopol ergänzt werden. Die eigene deutsche Erzeugung ist nicht erheblich und könnte leicht dazu gebracht werden, ihre Erzeugung an die Monopolverwaltung abzuliefern. Der Ertrag für die Reichskasse könnte auf diesem Wege sicher noch gesteigert werden.

Einen noch größeren Betrieb würde ein Getreideeinfuhrmonopol darstellen, das mehrfach befürwortet worden ist. Vor dem Kriege machte die verzollte Getreideeinfuhr einen Wert von über einer Milliarde Mark jährlich aus. Die Zollerträge erreichten zuletzt 270 Millionen Mark. Die Versorgung mit ausländischem Getreide wird nach dem Kriege durchaus nicht leicht zu ordnen sein. Es fragt sich deshalb auch aus rein

wirtschaftlichen Erwägungen, ob nicht die während des Krieges geschaffenen Einrichtungen für die Sicherstellung der Getreideversorgung schon deshalb nach dem Kriege zu einer amtlichen und einheitlichen Regelung der Getreideeinfuhr umgebaut werden müßten, um die Deckung des Bedarfs sicher zu stellen. Damit wäre dann aber der Rahmen für ein Getreideeinfuhrmonopol von selbst gegeben. Der Umstand, daß das Getreide zu den vertretbarsten (fungibelsten) Massenwaren gehört, würde die Durchführung des Monopols in technischer Beziehung wesentlich erleichtern. Einträglich könnte ein solches Monopol sicher gestaltet werden.

Ein Versicherungsmonopol ist früher mehrfach öffentlich erörtert worden. Der Gedanke dürfte auch jetzt wieder auftauchen. In des ist ein besonderer Anlaß dazu bei dem hohen Stande des deutschen privaten Versicherungswesens nicht gegeben. Ob der öffentliche Betrieb auf einem Gebiete, auf dem immer noch ohne starke Werbearbeit Erfolge nicht zu erzielen sind, besseres leisten könnte, ist zweifelhaft, es sei denn, daß man sich zu einem allgemeinen Versicherungszwange entschließt, wogegen aber wichtige Bedenken sprechen. Aus dem gleichen Grunde ist es auch fraglich, ob wirklich so hohe Mehrerträge für das Reich herauskommen würden, daß es sich lohnt und volkswirtschaftlich rechtfertigen läßt, einen gut entwickelten leistungsfähigen Zweig der privaten wirtschaftlichen Betätigung durch den öffentlichen Betrieb unter umfangreichen Entschädigungen an die bisherigen Betreiber zu ersetzen.

Gelegentlich der Beratungen über die Kriegssteuervorlagen von 1917 sind noch verschiedene andere Monopole zur Sprache gebracht worden. Vor allem wurde der Gedanke eines Kohlenmonopols besprochen. In bezug auf die Gewinnungstechnik würde das Monopol hier kaum einen Fortschritt ermöglichen können. Denn die privaten Betriebe stehen auf einer hohen Stufe, und auch in bezug auf die Gestaltung der Betriebskosten scheinen sie dem öffentlichen Betriebe mindestens ebenbürtig zu sein. Bei den Kohlenbergwerken ist der technische Einschlag besonders stark, und diese Technik ist in rascher Entwicklung. Das sind im allgemeinen Voraussetzungen, die ein Monopol nicht ratsam erscheinen lassen. Nachdem überdies eben erst die Kohlensteuer eingeführt ist, wird man jedenfalls erst die weitere Entwicklung abwarten müssen, ehe man an die Frage herantreten kann, ob der gerade hier sehr leistungsfähige Privatbetrieb durch den öffentlichen Monopolbetrieb ersetzt werden soll. Die geringe Zahl der Unternehmungen, etwa 500, würde allerdings die Einführung eines Monopols erleichtern. Die Entschädigungsfrage würde aber bedeutende Kosten und Schwierigkeiten verursachen. Auch müßten die noch nicht in Abbau genommenen oder noch nicht gemuteten Kohlenschätze der Erde gleichzeitig der privaten Ausnutzung völlig entzogen werden, so daß die Grundlage unseres Bergrechts geändert werden müßte. Das Bergrecht ist aber Sache der Einzelstaaten, so daß auf diesem Gebiete neue Schwierigkeiten erwachsen würden. Erschwerend wirkt auch der Umstand, daß die Kohlen-

werke häufig mit Eisenwerken verbunden sind, die mit zu verstaatlichen kein Anlaß vorliegt.

Auch ein Kohlenhandelsmonopol wurde vorgeschlagen und von sozialdemokratischer Seite, namentlich mit Rücksicht auf die von ihnen als besonders hoch geschilderten Gewinne des Kohlengroßhandels lebhaft befürwortet. Es ist indes fraglich, ob hier ein Monopol viel helfen würde. Der Kohlenhandel ist vollständig organisiert, und die Kohlenbergwerke haben es offenbar vorteilhafter gefunden, seine Aufgabe nicht selbst in die Hand zu nehmen. Der Fiskus selbst hat in Oberschlesien seine eigene Verkaufsorganisation, muß aber trotzdem in großem Umfange auf den Kohlengroßhandel zurückgreifen. Die Gewinne des Großhandels belaufen sich nach dem Abgeordneten Gothein auf höchstens 25 Pfg. für die Tonne.

In Verbindung hiermit ist der Gedanke erörtert worden, das Reich müsse sich die Fortschritte auf dem Gebiete der Kohlenvergasung finanziell nutzbar machen. Die Regierung hat sich nach Erklärung des Reichsschatzsekretärs mit dieser Frage bereits beschäftigt, hielt es aber für bedenklich, in einen technisch wirtschaftlichen Prozeß einzugreifen zu einer Zeit, in der diese Frage noch nicht völlig gelöst sei. Den Hauptvorteil erwarte man für das Reich aus der Gewinnung der Nebenerzeugnisse, unter denen namentlich das schwefelsaure Ammoniak in Frage komme. Aber der Markt für die Nebenerzeugnisse werde nach dem Kriege schon anderweitig gesättigt sein. Die ganze Frage sei für eine steuerliche Heranziehung noch nicht reif. Soweit man sehen kann, würde, wenn man dieser steuerlichen Heranziehung überhaupt näher treten würde, wohl die Form eines Vergasungsmonopols in Frage kommen müssen, während die Erzeugung der Rohkohle dem Privatbetrieb überlassen sein müßte.

Auch der Gedanke eines Elektrizitätsmonopols für das Reich kam zur Sprache. Aus Erklärungen des preußischen Eisenbahnministers im Abgeordnetenhause am 19. Februar 1917 geht hervor, daß Preußen bereits dem Gedanken eines staatlichen Elektrizitätsmonopols näher getreten ist. Dasselbe scheint in anderen deutschen Bundesstaaten der Fall gewesen zu sein. Je mehr sich die Versorgung weiter Gebiete von elektrischen Zentralstellen aus entwickelt, desto mehr steigern sich die Voraussetzungen, die eine Zusammenfassung der Versorgung in einer Hand nahelegen. An und für sich würde ein solches Monopol für das Reich geeignet sein, und auf jeden Fall wäre es erwünscht, wenn hier rechtzeitig eine Verständigung mit den Einzelstaaten erfolgen würde. Zu beachten ist, daß, soweit natürliche Wasserkräfte bei der Erzeugung der Elektrizität benutzt werden, diese in einzelstaatlichen Gebieten vereinigt sind, wie z. B. die ostpreußische Seenplatte, die bayerischen Gebirgswässer usw.

Den Gedanken eines Reichsschleppmonopols auf den Wasserstraßen warfen die sozialdemokratischen Vertreter in die Erörterung.

Ob der Gedanke in finanzieller Beziehung eine große Bedeutung haben wird, läßt sich noch nicht übersehen, ist aber nicht gerade wahrscheinlich.

Selbstverständlich läßt sich gegen alle Reichsmonopole der Einwand erheben, daß die Macht der Reichsgewalt dadurch wesentlich gesteigert werden kann. Das ist aber mehr ein politischer, als ein finanzwirtschaftlicher Grund. Der Einwand, daß der öffentliche Betrieb weniger leistungsfähig sei, als der private, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Es kommt vielmehr wesentlich auf die Art des Betriebszweiges und auf die Ausgestaltung des Monopols an. Soweit der Weg des Finanzmonopols geeignet ist, trotz der damit verbundenen Entschädigungslasten die angestrebten höheren Erträge aus bestimmten Gegenständen der Aufwandbesteuerung zu erzielen, wird man sich angesichts der dringenden Anforderungen der Zukunft durch derartige Erwägungen nicht von dem Übergang zu dieser Form der Aufwandbesteuerung zurückhalten lassen dürfen.

4. Erwerbseinkünfte.

Die Erwerbseinkünfte des Reichs gründen sich lediglich auf die Reichseisenbahnen, die Reichspost- und Telegraphenverwaltung und die Reichsdruckerei. Neue Möglichkeiten zur Gewinnung eigener Erwerbseinkünfte des Reichs sind zurzeit nicht bekannt. Es kann also nur eine größere Ergiebigkeit der vorhandenen Erwerbseinkünfte in Frage kommen.

Eine Erweiterung der Reichsdruckerei wäre an sich möglich, namentlich dann, wenn der Druck von Papiergeld und dergleichen für besetzte Gebiete, wie er gegenwärtig z. B. für Polen und Rumänien unter Leitung und Überwachung der Reichsdruckerei in Privatbetrieben stattfindet, vom Reich selbst übernommen würde. Ob das zu dauernden finanziellen Erfolgen führen wird, ist fraglich; in jedem Falle würde es sich dabei nur um mäßige Grundbeträge handeln. Die Überschüsse der Einnahmen der Reichsdruckerei über ihre Ausgaben waren vor dem Kriege nur etwa $3^3/_4$ Millionen Mark.

Das Reichspost- und Telegraphenwesen hat vor dem Kriege im ganzen zu stark aufsteigenden Überschüssen geführt. Nach Abzug der Ausgaben verblieb ein Überschuß von

Mill. Mark	Jahr
8,96	1873
18,76	1880
24,47	1890
25,27	1900
87,99	1910
131,79	1914

Eine Steigerung der Überschüsse ist bei verständiger und die Verkehrsbedürfnisse weckender oder jedenfalls nicht abschreckender Verwaltung nach und nach wohl in gewissem Umfange möglich. Die Einbeziehung der

süddeutschen Post in die Reichspostverwaltung ist nach Lage der Reichsverfassung nicht möglich, und ein Versuch nach dieser Richtung hin würde unnötige Reibungen mit den süddeutschen Staaten ergeben, ohne eine wesentliche Steigerung der Überschüsse zu verbürgen.

Was die Reichseisenbahnverwaltung anbelangt, so blieben ihre Überschüsse gegenüber den Ausgaben hinter denen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung wesentlich zurück. Aber auch sie haben sich ansehnlich gesteigert. Sie beliefen sich

1873	auf	1,56	Mill.	M.
1880	„	14,18	„	„
1890	„	20,62	„	„
1900	„	26,69	„	„
1910	„	31,58	„	„
1914	„	47,73	„	„

Daß im Laufe der Entwicklung eine allmähliche Steigerung der Überschüsse eintreten kann, darf erwartet werden, wenn nicht unvorhergesehene technische Umwälzungen die bisherigen Voraussetzungen für das Wirtschaften dieses Verwaltungszweiges umwerfen. Den Gedanken einer Erweiterung des Reichseisenbahnwesens hatte der frühere Ministerialdirektor Dr. Hermann Kirchhoff im Anschlusse an frühere Veröffentlichungen von neuem in der Schrift „Die Reichsbahn". Ein offenes Wort über die Eisenbahn-, Staats- und Reichsfinanzen", Stuttgart 1917, aufgeworfen, und in den Verhandlungen des Reichstags und des Preußischen Abgeordnetenhauses hat man sich sehr eingehend mit seinen Vorschlägen beschäftigt. Kirchhoff will die sämtlichen deutschen Eisenbahnen einschließlich der hauptsächlichen Privatbahnen und dazu die Binnenwasserstraßen einer einheitlichen Reichsleitung unterstellen, um so das Sonderinteresse der jetzigen verschiedenen Verwaltungen auszuscheiden. Von der Vereinheitlichung der Verwaltung erwartet er wesentliche Ersparnisse. Sie sollen vergrößert werden durch Aussetzung der Tilgungsquoten, die nach seiner Meinung eigentlich eine Vermögensvermehrung darstellen, ferner durch Verweisung des bisherigen Extraordinariums, das neue produktive Werte schaffe, auf den Bauetat, durch Übergang zu den Grundsätzen kaufmännischer Abschreibung, durch Vereinheitlichung und Vereinfachung des Betriebes, durch Beseitigung der umständlichen Abrechnung beim Personen- und Güterverkehr, durch Beseitigung des „Transportluxus" (Abschaffung der ersten und vierten Wagenklasse unter gleichzeitiger Herabsetzung des Fahrpreises der dritten Klasse auf den bisherigen Preis der vierten Klasse). Auf diesem Wege soll über eine Milliarde Mark gespart werden, wovon eine halbe Milliarde Mark dem Reich, der Rest den Einzelstaaten zufließen soll. Dadurch würde für die einzelstaatliche Finanzführung eine festere und sichere Grundlage gegeben werden, als bei der bisherigen Verwendung von Eisenbahnüber-

schüssen zu allgemeinen Staatszwecken, zumal bei den veränderten Verhältnissen diese Überschüsse nicht mehr mit Sicherheit zu erwarten seien. Für diese Ersparnisberechnung sind allerdings zahlenmäßige Unterlagen nicht beigebracht. Das hat es den Regierungsvertretern erleichtert, seine Berechnungen als hinfällig zu kennzeichnen. Abgesehen von diesem Mangel rechnerischer Unterlagen muß dem unbefangenen Beurteiler von vornherein auffallen, daß Kirchhoffs Darlegungen in zwei Punkten nicht schlüssig sind. Zunächst handelt es sich bei der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens nicht mehr um den Schritt von voller Zersplitterung zu voller Einheitlichkeit, sondern um den von einer schon weitgehenden Vereinheitlichung zu einem noch größeren Maß. Ein solcher Schritt ist sicherlich nach manchen Richtungen hin noch möglich. Ob es dazu der Zusammenfassung der Eisenbahnen in der Hand des Reichs bedarf, bleibt mindestens eine offene Frage. Jedenfalls aber wird die finanzielle Wirkung dieses Schrittes von der jetzigen höheren Grundlage aus beschränkter sein, als wenn das bisherige Maß der Vereinheitlichung geringer wäre. Hiermit hat sich Kirchhoff nicht genügend auseinandergesetzt. Weiter übersieht er das Beharrungsvermögen des Vorhandenen. Als Bismarck den Reichsbahngedanken aufwarf, wäre seine Verwirklichung das einzig richtige gewesen. Inzwischen sind aber durch das Staatsbahnwesen bei den Einzelstaaten gewaltige Stücke werbenden Vermögens herangewachsen, die einen großen Einfluß auf die einzelstaatlichen Verhältnisse ausüben. Jetzt noch diese großen Posten werbenden Vermögens aus dem einzelstaatlichen Finanz- und Wirtschaftskörper herauszulösen, erscheint praktisch unmöglich und wäre überhaupt nur mit freier Zustimmung der Einzelstaaten denkbar. Ohne diese Zustimmung würde man gerade das Gegenteil einer Festigung des inneren Zusammenhalts des Reichs und seiner einzelnen Glieder erreichen.

Das schließt nicht aus, daß im Eisenbahnwesen des Reichs wie der Einzelstaaten noch weitere Fortschritte in der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Betriebes und der Verwaltung zu erzielen sind, die eine Ersparnis an Unkosten, also eine Steigerung der Ergiebigkeit in sich schließen. Nach dieser Richtung hin ist jedenfalls eine Prüfung der Verhältnisse erwünscht und hätte auch erfolgen müssen, wenn die Kirchhoffsche Schrift nicht erschienen wäre. Der Reichstag hat am 27. März 1917 in einer Resolution die Einsetzung einer Fachkommission gefordert, die eine Denkschrift über die voraussichtlichen finanziellen und wirtschaftlichen Wirkungen und Ergebnisse einer Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens unter Einbeziehung des Binnenstraßenwasserwesens vorbereiten und abfassen soll. Eine solche Fachkommission entspricht den Wünschen, die Kirchhoff selbst in seiner Schrift geäußert hat. Es ist zweckmäßig, daß diese Fachkommission bald gebildet wird und an die Arbeit geht, damit bei der Vorbereitung des Planes der künftigen großen Finanzreform schon das mit in Rechnung gestellt werden kann, was etwa an Minderung der

Ausgaben und Verbesserung der Einnahmen beim Reichs- und Staatsbahnwesen erhofft werden darf. Die Aufgabe des Fachausschusses erstreckt sich auch auf die Einbeziehung der Wasserstraßen in die einheitliche Reichsleitung. Man wird auch in dieser Beziehung die Ergebnisse der Arbeiten des Ausschusses abwarten müssen, aber es darf jetzt schon hervorgehoben werden, daß hier die Verhältnisse nicht ganz einfach sind. Die Träger der Unterhaltung und Verbesserung der Binnenwasserstraßen sind bisher die Einzelstaaten gewesen. Man wird ihnen nun die etwaigen finanziellen Früchte dieser zum Teil großen Aufwendungen nicht ohne weiteres entziehen können. Im übrigen darf man die Hoffnungen auf finanzielle Erträge des öffentlichen Betriebes auf den Binnenwasserstraßen nicht zu hoch schrauben. Die private Binnenschiffahrt gehört keineswegs zu den einträglichsten Gewerben, und auch der öffentliche Betrieb wird hieran nichts wesentliches ändern können.

5. Zusammenfassung der Vorschläge.

Es muß ein Ausschuß zur Vorbereitung der Finanzreform in Reich und Einzelstaaten gebildet werden, um einen festen Grundplan aufzustellen.

Die Überweisungen aus Erträgnissen der Reichssteuern an die Einzelstaaten sind zu beseitigen.

Die Steuerzuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten ist gesetzlich dahin festzulegen, daß die Besteuerung des Einkommens, sowie des alten und neuen Vermögens der Zuständigkeit des Reichs entzogen wird.

Im einzelnen: die Vergütungssteuer kann wegen ihrer geringen finanziellen Bedeutung auf sich beruhen bleiben.

Eine etwaige neue außerordentliche Kriegsabgabe des Reichs ist zu beschränken auf die eigentlichen Kriegsgewinne. Besser ist es, überhaupt auf die Wiederholung der Kriegsabgabe zu verzichten und statt dessen den Einzelstaaten ständige Kriegsgewinnbeiträge aufzuerlegen, die aus einer Zusatzbesteuerung des aus Kriegsgewinnen hervorgegangenen neuen Vermögens und Einkommens zu decken sind.

Von einer Wiederholung des Wehrbeitrags ist abzusehen. Statt dessen sind den Einzelstaaten für eine Reihe von Jahren bestimmte Beiträge aufzuerlegen, die durch Wehrbeitragszuschläge zu den einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern zu erheben sind.

Die Vermögenszuwachsbesteuerung des Reichs ist zu ersetzen durch einen der Leistungsfähigkeit angepaßten Ausbau der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern unter entsprechender Gestaltung des Steueraufstiegs. Andere Zuschläge als die besonderen vom Reich verlangten (Kriegsgewinnzuschläge, Wehrbeitragszuschläge) werden zu den einzelstaatlichen Einkommen- und Vermögenssteuern nicht mehr erhoben.

Die Matrikularbeiträge sind beizubehalten, werden aber nach dem Maßstab der so umgestalteten einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern umgelegt.

Die Wiedereinführung einer Reichswertzuwachssteuer für Grundstücke unterbleibt. Die sonst etwa nicht genügend erfaßte erhöhte Leistungsfähigkeit aus dem Wertzuwachs an Grundstücken wird durch verschärfte, aber nicht konfiskatorische Sätze im Rahmen der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern erfaßt.

Die Reichserbschaftssteuer erfährt eine mäßige Steigerung der Sätze. Da die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Ehegatten und leibliche Abkömmlinge auf dem Wege über die Einzelstaaten zu erwarten ist, empfiehlt es sich, diese Ausdehnung von Reichswegen vorzunehmen unter möglichster Berücksichtigung der gegen solche Ausdehnung bestehenden allgemeinen Bedenken.

Von der Einführung eines Erbrechts des Reichs mangels näherer Verwandten und mangels Testaments ist abzusehen.

Der Gedanke einer Wehrsteuer läßt sich nur verwerten in Form mäßiger Zuschläge zu den einzelstaatlichen Einkommensteuern für die Dienstbefreiten höherer Einkommenstufen, verspricht aber keinen nennenswerten Ertrag.

Dem Gedanken einer Junggesellensteuer (Ledigensteuer) läßt sich nur dadurch in gerechter Weise Rechnung tragen, daß im Rahmen der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern auf die Zahl der zum Haushalt gehörigen und aus ihm zu unterhaltenden Personen eine weitergehende Rücksicht genommen wird. Nennenswerte Mehrerträge sind dabei nicht zu erwarten.

Von besonderer Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer neben den besser auszubauenden einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern ist abzusehen.

Die gesamten Rechtsverkehrssteuern sind auf das Reich zu übernehmen unter gleichzeitiger Beseitigung der jetzigen willkürlichen Häufung von Umsatzsteuern auf den Grundbesitzwechsel und unter Berücksichtigung der bisherigen Einnahmen der Gemeinden aus Umsatzsteuern. Eine mäßige Erhöhung der Börsensteuer und der Stempelabgaben von Gesellschaftsverträgen ist möglich.

Die Erhöhung der Warenumsatzsteuer verdient den Vorzug vor der Einführung einer Quittungssteuer neben der Warenumsatzsteuer.

Die neuen Steuern auf Kohlen, Personen- und Güterverkehr, Post- und Telegraphenverkehr sind bis auf weiteres nicht zu erhöhen.

Die „Verbrauchseinkommensteuer“ und die „Mehrverbrauchssteuer“ sind undurchführbar.

Von den vorhandenen Verbrauchssteuern bleibt die Salzsteuer unverändert. Die Schaumwein-, Leuchtmittel-, Zündwaren- und Essigsäureverbrauchssteuer sind einer nennenswerten Ertragssteigerung nicht fähig.

Die Biersteuer zu erhöhen oder durch ein Biermonopol zu ersetzen, ist nicht ratsam.

Die Erträge der Zuckersteuer lassen sich auch ohne Einführung eines Monopols steigern.

Gegen folgende Finanzmonopole sind grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben: Branntweinreinigungs- und Großhandelsmonopol, volles Zigarettenmonopol, Einfuhrmonopol für rohe und verarbeitete Tabake, Kalimonopol, Petroleumeinfuhr- und Reinigungsmonopol, Getreideeinfuhrmonopol, Elektrizitätsmonopol. Von einem Versicherungsmonopol, von einem Kohlenmonopol und Kohlenhandelsmonopol ist abzusehen. Die Frage des Kohlenvergasungsmonopols ist noch nicht spruchreif. Von einem Schleppmonopol sind besondere Erträge nicht zu erwarten.

Eine Erweiterung des Gebiets der Erwerbseinkünfte des Reichs ist zurzeit nicht möglich.

Einer Überleitung der Staatseisenbahnen in die Hand des Reichs stehen gewichtige Interessen der Einzelstaaten entgegen. Dagegen ist eine baldige Prüfung der Frage erwünscht, welche finanzielle Vorteile aus einer weitergehenden Vereinfachung und Vereinheitlichung des Eisenbahnbetriebes in Reich und Bundesstaaten möglich sind. Bezüglich einer Vereinheitlichung des Betriebes und der Verwaltung der Binnenwasserstraßen dürfen die Hoffnungen auf finanzielle Erträge nicht hoch gespannt werden.

Es fehlt hiernach nicht an Deckungswegen verschiedener Art, die unter voller Wahrung der gebotenen Grenzscheidung zwischen Reichs- und Staatssteuerzuständigkeit und unter Beseitigung des Überweisungsverfahrens dem Reiche offen stehen, ebensowenig wie an der Möglichkeit, durch zweckentsprechende Um- und Ausgestaltung der einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern deren Leistungsfähigkeit für die eigenen Zwecke der Einzelstaaten und für die Aufbringung veredelter Matrikularbeiträge und bestimmter Sonderbeiträge zugunsten des Reiches zu steigern. Aufgabe des befürworteten Ausschusses zur Vorbereitung der Finanzreform wird es sein, hiervon diejenigen Wege auszuwählen, welche zunächst zu betreten sind. Die Entscheidung und Verständigung hierüber wird erleichtert, wenn auf einen wenigstens teilweisen Ersatz der Kriegsopfer des deutschen Volkes durch eine Kriegsentschädigung gehofft werden kann.

Gedruckt bei Imberg & Lessson G. m. b. H., Berlin SW. 48.

Reichsverlag Hermann Kalkoff
Berlin-Zehlendorf-West, Grunewald-Allee 3

Zwangssyndikate
und
Staatsmonopole

Von Otto Brandt, Düsseldorf

Preis 1,50 M. ✣ 1918 ✣ Postfrei 1,60 M.

Mit den Steueraufgaben der Zukunft rückt auch das Problem der Monopole immer näher. Wir haben uns jahrzehntelang, seitdem Bismarck zum letzten Male die Monopolfrage praktisch anzufassen versuchte, nur theoretisch mit diesem Problem zu beschäftigen brauchen. Ob dies noch lange so bleiben wird, ist sehr zweifelhaft. Die Höhe der Kriegsschulden hat Staatsmonopole zum mindesten in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Es wird deshalb allen steuerpolitisch interessierten Kreisen — und welche wären das nicht? — eine gründliche Information über diesen Gegenstand und seine verschiedenen Seiten willkommen sein. Die Aufgabe einer solchen Information erfüllt in hohem Maße die soeben erschienene Schrift. Der Verfasser ist ein gründlicher Sachkenner, und wenn er auch dem Monopolgedanken nicht sympathisch gegenübersteht, wenn er auch der Privatwirtschaft ohne jede Fessel freie Bahn gewahrt sehen will, so gibt er doch sein Urteil auf Grund einer eingehenden Darlegung aller sachlichen Momente. Man gewinnt auf diese Weise im Verlauf der Kapitel über die Vorbereitung der Staatswirtschaft, die Kriegsgesellschaften, die Zwangssyndikate, die Staats-, Gemeinde- und Privatmonopole, das Verhältnis zwischen Staatsmonopolen und Reichsfinanzen einen weiten Überblick und einen gründlichen Einblick in alle Fragen der Monopolwirtschaft. Man wird deshalb auch bei sachlichen Gegensätzen zu der Ansicht des Verfassers die Schrift mit großem Nutzen lesen.